KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer

- zugleich amtliche Mitteilungen -

Hamm

K 43036 73. Jahrgang Hamm, den 18. September 2020

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Aufsätze

Der Referentenentwurf zum Kosten-
rechtsänderungsgesetz 2021
(RA Dirk Hinne, Dortmund)

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld (RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe)

beA-Betriebsübergang – Was ändert sich für die beA-Anwender (RAin Julia v. Seltmann, Berlin) 10 Vorsicht im Umgang mit "spezialisiert" und "Experte" (RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe) 12

Kammerversammlung am 11.11.2020 14

Berufsrecht und Berufspraxis

BRAK-Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Berufsrechts

Auslegungs- und Handlungshinweise

zum Geldwäschegesetz
Informationen zum Sozialrecht für
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Berichte und Hinweise

200 Jahre Oberlandesgericht Hamm

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Information über das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" – Förderprogramm für Ausbildungsbetriebe

Namen und Nachrichten

Wechsel im Vorstand der RAK Hamm

Statistik

Berufsbildungsbericht: Zahl der ReFa-Azubis sinkt weiter	33
Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2020	33

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell	34
Gesetzgebung	34
Berufsrecht aktuell	34
Kostenrecht	36
Auszeichnungen und Ehrungen	36
Aus-, Fort- und Weiterbildung	
Literatur	41

Als Beilage:



Inhalt

Rechtsanwaltskammer	
A second	
Aktuell (RAuN Hans Ulrich Otto)	3
Aufsätze	
Der Referentenentwurf zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021	4
Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld (RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe)	8
beA-Betriebsübergang – Was ändert sich für die beA-Anwender (RAin Julia v. Seltmann, Berlin)	10
Vorsicht im Umgang mit "spezialisiert" und "Experte"	
(RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe)	12
Kammerversammlung am 11.11.2020	14
Berufsrecht und Berufspraxis	
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Berufsrechts	16
BRAK-Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze	16
Auslegungs- und Handlungshinweise zum Geldwäschegesetz	16
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht	17
Aktualisierung der beA Client-Security mit neuem Installationsprogramm	17
Fake-E-Mails zur beA-Installation im Umlauf	17
Informationen zum Sozialrecht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	18
Steuerrecht: Aktuelle Hinweise zur Lohnversteuerung von Kammerbeiträgen und zur Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	18
Corona-Überbrückungshilfe: Anträge nun auch durch Anwaltschaft möglich / Tutorial zum Antragsverfahren	18
Insolvenzverwalter: BRAK fordert Aufnahme in die BRAO	19
Einführung der Elektronischen	

	200 Jahre Oberlandesgericht Hamm	20
	Übernahme von Heilbehandlungskosten durch die Hülfskasse	20
	Entschädigungen nach dem Infektions- schutzgesetz für Rechtsanwälte/innen	20
3	Menschenrechte: Neue Ausbildungsplattform des Europarats für Juristen gestartet	21
4	Aktuelle berufs- und gebühren- rechtliche Rechtsprechung	21
8	Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Abschlussprüfung Sommer 2020	25
10	Nächster Prüfungstermin "Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in"	25
12	Kein neuer Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in"	26
14	Ausbildungsberater LG-Bezirke Siegen/ Olpe sowie Detmold	26
	Ausbildungsberater/innen gesucht	26
	Information über das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" – Förder- programm für Ausbildungsbetriebe	26
16 16	Förderprogramm "ausbildungsbegleitende Hilfen" (abH) für Auszubildende zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten	27
16	Fallbroschüre für Auszubildende	27
	Namen und Nachrichten	
17	Wechsel im Vorstand der RAK Hamm	27
4-7	Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit	28
17	Bernd Gregarek ist neuer Präsident des Sozialgerichts Duisburg	28
17 18	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Elisabeth Mette ist neue Schlichterin	28
10	Veranstaltungen	
	Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2021	28
18	Veranstaltungen des DAI	29
18	Veranstaltung des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.	31
	Literatur	31
19	Statistik	
19	Berufsbildungsbericht: Zahl der ReFa-Azubis sinkt weiter	33
19	Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2020	33
19	Beilage Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm	

Berichte und Hinweise

Notarkammer

Notarkammer aktuell	
Prüfung zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt	34
Zum Motarrachwitt	,
Gesetzgebung	
Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von	
Kaufverträgen über Wohnungen	
und Einfamilienhäuser	34
Berufsrecht aktuell	
Verordnung zu den nach dem GwG	
meldepflichtigen Sachverhalten im	
Immobilienbereich	34
Kostenrecht	
Beurkundung wechselseitiger	
Vorsorgevollmachten von Ehegatten	36
Auszeichnungen und Ehrungen	
Jubiläen von Notarinnen und Notaren	36
Ehrung von Büroangestellten	36
Aus-, Fort- und Weiterbildung	
Neues Ausbildungscenter,	
bewährte Qualität: Das DAI wächst am	
Standort Bochum	37
Veranstaltungsprogramm 4. Quartal 2020	37
4. Quartar 2020	,
Literatur	4
Stellenmarkt	
Stellerilliarkt	
Berufliche Zusammenarbeit /	
Bürogemeinschaft	44
Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf	44
B 11	
Personalien	
W. 1 1	

Wir gedenken der verstorbenen Kollegen	45
Neuzulassungen Notare	45
Löschungen als Notar	45
Amtssitzverlegungen	45

Online-Umfrage

Kostenmarke zum 1. Juli 2020

dem Amtsgericht vereinbaren

Künftig Termine online vorab mit

Europäisches Mahnverfahren und Verfahren für geringfügige Forderungen:



Aktuell Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hinterher ist man immer schlauer. Dass diese profane Erkenntnis richtig ist, zeigt auch der Umgang des Gesetzgebers und der Justiz mit den Herausforderungen der Corona-Krise. Die Zivilgerichtsbarkeit kam in den ersten Wochen der Pandemie nahezu zum Erliegen, auch in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bestand weitestgehend Stillstand. Die Legislative hingegegen reagierte mit einer umfassenden Krisengesetzgebung, die sicherlich zunächst meist notwendig gewesen, aus verfassungsrechtlicher Sicht unangeachtet dessen im Nachgang aber kritisch zu analysieren ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb die Arbeitsgemeinschaft "Sicherung des Rechtsstaats" ins Leben gerufen, der ich angehöre. Ihre Aufgabe ist es, Lehren aus der Vergangenheit und Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, um für den Fall einer erneuten Krise gewappnet zu sein. Es sollen die konkreten Auswirkungen der Corona-Gesetzgebung festgestellt und Prinzipien für den Umgang von Legislative und Judikative mit Pandemie-Situationen herausgearbeitet werden. Parlamentsvorbehalt, Subsidarität, ultima ratio, Verhältnismäßigkeit und nicht zuletzt auch die technische Ausstattung der Justiz sind nur einige Stichworte, die Gegenstand der Überlegungen sein werden. Gern halte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf dem Laufenden.

Nicht nur in den Kanzleien, sondern auch in der anwaltlichen Selbstverwaltung beeinflusst die Corona-Pandemie seit ihrem Ausbruch den beruflichen Alltag. So musste als Maßnahme zur Bekämpfung der weiteren Ausbrei-

tung des Virus auch unsere zunächst für den 22.04.2020 vorgesehene Kammerversammlung entfallen. Inzwischen erlaubt die Krisenlage nach der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung NRW bei Beachtung der vorgegebenen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen wieder entsprechende Veranstaltungen, so dass ich mich sehr freue, Sie zur Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am 11.11.2020, 9.00 Uhr, im Maximilianpark, "Festsaal", Alter Grenzweg 2 in 59071 Hamm einladen zu dürfen. Details zu den Themen der Tagesordnung beschlossen werden soll a. u. eine Erhöhung des Kammerbeitrags und der Verwaltungsgebühren - finden Sie in der Einberufung auf den Seiten 14 und 15 in dieser Ausgabe.

Aufgrund der zum Infektionsschutz notwendigen Vorkehrungen wird die Kammerversammlung allerdings nicht im gewohnten Rahmen stattfinden können. Der Gastvortrag, der Umtrunk und der Imbiß am Anschluss an die Veranstaltung sowie auch die Kinderbetreuung müssen leider unterbleiben. Mehr noch als in der Vergangenheit sind wir zudem darauf angewiesen, dass Sie sich vorab zu der Veranstaltung anmelden, um diese zu Ihrem Schutz sicher und den Hygienestandards entsprechend organisieren zu können. Sie finden hierzu ein Formular im Heft, eine formulose Mitteilung genügt aber auch. Kündigen Sie also Ihre Teilnahme bitte an, auch wenn ein unangemeldeter Spontanbesuch Sie selbstverständlich nicht zum "ungebetenen Gast" werden lässt.

Das BMJV hat Ende Juli 2020 den Referententwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021) vorgelegt. "Endlich!" mag man erfreut ausrufen, denn bereits im März 2018 hatten BRAK und DAV einen gemeinsamen Forderungskatalog



unterbreitet, um die seit 2013 unveränderte anwaltliche Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen und die gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb ausgleichen zu können. Schaut man auf das, was nach langen und zähen Verhandlungen mit der Politik erreicht werden konnte, macht sich allerdings auch Ernüchterung breit. Inbesondere die nur 10 %ige lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren genügt zur längst überfälligen Anpassung nicht, erst recht macht sie die anwaltliche Vergütung nicht zukunftsfest. Indes, dies haben die Besprechungen mit den von der JuMiKo beauftragten Justizminister der Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Hamburg gezeigt: Mehr war akutell einfach nicht drin. BRAK und DAV werden deshalb nun zunächst darauf dringen, das Gesetzgebungsverfahren zeitnah zum Abschluss zu bringen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1.1.2021 geplant. Die nicht aufgegriffenen Vorschläge der Anwaltschaft zur Gebührenreform sind damit aber nicht erledigt, sondern bleiben nach wie vor aktuell. Zu diesen gehört auch, zukünftige Anpassungen, anders als bisher, in wesentlich kürzeren Zeiträumen erfolgen zu lassen.

Ihr

H. U. O.

Hans Ulrich Otto Präsident



Aufsätze

Aufsätze

Der Referentenentwurf zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021*

Rechtsanwalt Dirk Hinne, Dortmund

Seit 2016 haben BRAK und DAV für ein neues KostRMoG III gefochten. 2013 war durch das KostRMoG II die letzte Anpassung der Anwaltsgebühren an die Entwicklung der Unternehmenskosten erfolgt - nach 9 Jahren. Ein so langer Zeitrahmen ist zu lang. Nicht nur, dass die Anwaltschaft lange Jahre warten musste, um eine Anpassung zu erhalten und in den Wartejahren nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung teilnahm, sondern die hohe prozentuale Nachholung bewirkte Widerstände und führte auch zu einer Verminderung der Prozessaufträge. Die Widerstände der Länder gegen die mit der Vergütungsanpassung durch ein neues KostRMoG III einhergehenden Kosten haben dazu geführt, dass es erst jetzt nach wieder zu vielen Jahren zu einer Gebührenanpassung kommen wird, die auch noch erheblich hinter einer realen Anpassung zurückbleibt. Damit es nicht noch zu weiteren Verzögerungen bei der Vergütungsanpassung kommt, sind die strukturellen Anderungen des RVG zurückgestellt worden. Diese müssen noch zu einem neuen KostRMOG III verhandelt werden. Der jetzt vorliegende Referentenentwurf des KostRÄG 2021 sieht deshalb im Wesentlichen eine lineare Anhebung der Gebühren und nur einzelne strukturelle Veränderungen vor. Auch diese Anhebung konnte nur um den Preis der gleichzeitigen Anhebung der Gerichtskosten erreicht werden.

Der Entwurf ist von den betroffenen Kreisen weitgehend akzeptiert worden. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass der Entwurf in absehbarer Zeit – ggf. mit Änderungen in einzelnen Punkten – Gesetz werden kann. Was kann die Anwaltschaft von einem KostRÄG 2021 erwarten?

Zivilrecht und Öffentliches Recht

1. Lineare Gebührenanpassung

In den gemäß § 2 RVG nach dem Wert zu berechnenden Angelegenheiten werden die Gebühren im Durchschnitt um 10 % angehoben. Dabei wird es keine Staffelung der prozentualen Erhöhung nach dem Streitwert geben. Verschiedene interessierte Kreise hatten gefordert, bei kleinen Streitwerten keine oder nur eine geringere Anhebung vorzunehmen. Der Referentenentwurf sieht aber auch bei diesen Streitwerten eine gleich hohe prozentuale Anhebung vor. Das ist aus der Sicht des abrechnenden Rechtsanwalts zu begrüßen, weil die kleinen Streitwerte ohnehin nicht wirtschaftlich entgolten werden.

Die Anhebung erfolgt durch Neuberechnung der Wertgebühren in der Tabelle zu § 13 RVG. Für nach Inkrafttreten des KostRÄG 2021 begonnene Rechtsstreite oder Instanzen ist deshalb eine neue Gebührentabelle erforderlich.

2. Berechnung der Gebühr bei Anrechnung

In § 14 RVG-E soll folgender Absatz 2 eingefügt werden: "Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen."



RA Dirk Hinne, Dortmund

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Die Anrechnung gemäß § 34 Abs. 2 RVG, Vorbem. 2.3 (4) und Vorbem. 3 (4) VV-RVG hat den Zweck, Synergieeffekte durch die Bearbeitung derselben Angelegenheit in verschiedenen Verfahrensstadien abzuschöpfen. Der Gesetzgeber hat jede Gebühr so gebildet, dass sie die Einarbeitung mit entgilt. Die Einarbeitung in den Rechtsfall würde daher sowohl bei der Beratung, als auch bei der außergerichtlichen Vertretung und in der ersten gerichtlichen Instanz entgolten. Damit nicht eine dreifache Vergütung für dieselbe Tätigkeit gezahlt wird, hatte der Gesetzgeber bei der Schaffung des RVG die Anrechnung vorgesehen. Das war seinerzeit ein erheblicher Fortschritt, weil nach der BRAGO bei dem Anfall von Rats-, Geschäfts- und Prozessgebühren die jeweils spätere Gebühr die vorher entstandenen Gebühren vollständig konsumiert hatte.

Die Anrechnung funktioniert aber nur dann gerecht, wenn der Synergieeffekt nicht bei der Feststellung von Umfang und Schwierigkeit gemäß § 14 Abs. 1 RVG noch einmal berücksichtigt wird. Dann würde die Vergütung des Rechtsanwalts im folgenden Verfahrensabschnitt doppelt gemindert, nämlich durch die Anrechnung und durch die geringere Bewertung von Umfang und Schwierigkeit bei der Gebührenbestimmung.

^{*} Aktuell ist der Referentenentwurf bereits durch den Regierungsentwurf des KostRÄG 2021 abgelöst worden, der nun in den Bundestag eingebracht wird. Dieser enthält gegenüber dem Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen.



Der Gesetzgeber des RVG hatte deshalb bereits in der Vorbem. 2.3 (4) S. 3 VV-RVG klargestellt: "Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist." Ebenso hatte er in der Vorbem. 3 (4) S. 4 VV-RVG festgelegt: "Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist."

Dennoch wurde oft bei der Ausfüllung der Regelkriterien des § 14 Abs.1 RVG der verringerte Aufwand gebührenmindernd berücksichtigt, obwohl anzurechnen war. Offenbar war die Regelung zu versteckt angelegt. Die Klarstellung an der systematisch richtigen Stelle in § 14 Abs. 2 RVG-E ist daher zu begrüßen und wird zu mehr Klarheit bei der Gebührenbestimmung führen.

3. Deckelung bei mehreren Anrechnungen

Wie ausgeführt, dient die Anrechnung der Abschöpfung von Synergieeffekten. Dazu hat der Gesetzgeber eine pauschale Schätzung des Synergie-Anteils an den Bearbeitungsabschnitten vorgenommen, die im Einzelfall übertrieben hoch oder zu gering sein kann. Mit 1/2 der Mittelgebühr hat der Gesetzgeber den maximalen Synergieanteil sehr hoch angesetzt.

Die mehrfache Anrechnung hat aber noch weitere Probleme aufgezeigt. Besonders im Zivilrecht hatte eine relativ frische Entscheidung des BGH (Beschluss vom 28.02.2017 – I ZB 55/16; anders OVG NRW 17.07.2017 - 19 E 614/16 - mit Verweis auf die Regelung in § 15 Abs.3 RVG) regelrechtes Entsetzen verursacht. Nach dieser Entscheidung sollten mehrere außergerichtlich angefallene Gebühren auch mehrfach auf eine folgende gerichtliche Gebühr angerechnet werden. Wenn also in einem Klageverfahren mehrere außergerichtlich bearbeitete Angelegenheiten verknüpft werden, so sind nach dem BGH auch alle anteiligen Geschäftsgebühren aus den vorgerichtlichen Geschäften anzurechnen. Das führt schnell zum vollständigen Verlust des Vergütungsanspruchs für das Verfahren selbst.

In § 15a RVG-E soll deshalb folgender Abs.3 angefügt werden: "Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen."

Damit wird die grundsätzliche Anrechnung aller entstandenen Geschäftsgebühre, zwar bestätigt, die Gesamtanrechnung aber gedeckelt. Auch diese Neuregelung ist zu begrüßen. So bleibt wenigstens ein Teil der Verfahrensgebühr erhalten.

4. Vergütung bei Streitverkündung

Streitverkündungen sind für den Rechtsanwalt, der sie gemäß § 72 ZPO für seinen Mandanten einem Dritten erklärt, eine aufwändige und haftungsträchtige Aufgabe. Die außergerichtliche Vorbereitung der Streitverkündung stellt bei richtiger Auslegung gegenüber dem Rechtsstreit eine eigenständige Angelegenheit dar. Nach dieser Auffassung entsteht bei einer außergerichtlichen Vorbereitung der Streitverkündung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG.

Allerdings wird das zum Teil unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 S. 1 RVG, nach dem Vorbereitungstätigkeiten zum Rechtszug gehören, bestritten. Nach dieser Auffassung entstünde für die Streitverkündung keine zusätzliche Vergütung. Im gerichtlichen Verfahren gehört die Streitverkündung ohnehin zum Gerichtszug.

Der Referentenentwurf sieht hierzu eine Klarstellung vor. Durch die Einfügung einer Ordnungsnummer 1 b in § 19 Abs. 1 S. 2 RVG-E soll, wie in den Materialien ausgeführt wird, klargestellt werden, dass *nur die Verkündung des Streits* selbst zum gerichtlichen Verfahren gehört, die außergerichtliche Vorbereitung jedoch nicht.

Die Klarstellung als solche ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Formulierung nicht ganz eindeutig. BRAK und DAV haben deshalb in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert, klarzustellen, dass nur die Einreichung der Streitverkündungsschrift selbst zum Rechtsstreit gehört.

Insgesamt hatten BRAK und DAV eine andere Lösung für die Vergütung des Aufwands und Risikos der Streitverkündung favorisiert, nämlich den Streitwert des gerichtlichen Verfahrens für den streitverkündenden Rechtsanwalt über eine Addition des Streitwerts des Gegenstands der Streitverkündung zum Gegenstandswert des Rechtsstreit anzuheben. Auch wenn der Gesetzgeber dieser Forderung nicht nachgekommen ist und eine vielleicht sogar systematisch bessere Lösung gefunden hat, ist es zu begrüßen, dass die Streitverkündung in ihrer Bedeutung auch vergütungsrechtlich wahrgenommen wird.

5. Mehrvergleich bei PKH und VKH

Wird durch den im Wege der PKH oder VKH beigeordneten Rechtsanwalt ein Vergleich über Gegenstände geschlossen, die nicht im gerichtlichen Verfahren streitbefangen waren (Mehrvergleich), so ist streitig, ob die PKH oder VKH auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts erfasst. Der BGH (Beschluss vom 17.01.2018 – XII ZB 248/16) hatte diese Frage für die Beiordnung in einer selbständigen Familiensache geklärt. Der gemäß Art. 3 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 und Art. 20

Abs. 3 GG grundrechtlich garantierte Rechtsschutz für bedürftige Rechtssuchende erfordert eine vollständige Gleichstellung mit begüterten Auftraggebern (BVerfG NJW 2012, 3293). Das erfordert eine Erstreckung der Beiordnung auch auf den Mehrvergleich.

Der Gesetzgeber hat diese Erstreckung jetzt durch einen Zusatz in § 48 Abs. 1 RVG-E ausdrücklich vorgesehen.

6. VKH bei Mehrvergleich über Versorgungsausgleich

Streitig ist auch, ob auch ein Versorgungsausgleich von der VKH erfasst wird, wenn er nicht nach § 137 FamFG eine gesetzliche Folgesache ist und die Erstreckungsvorschrift § 149 FamFG nicht auf ihn anwendbar ist.

In § 48 Abs. 3 RVG-E wird die Erstreckung jetzt ausdrücklich geregelt.

7. Vergütung bei PKH und VKH

Bei PKH- und VKH-Mandaten hat der Gesetzgeber nicht nur eine stärkere Gebührendegression vorgesehen, als bei Wahlmandaten. Zudem ist aber auch eine Streitwertobergrenze bei 30.000 € vorgesehen. Bei höheren Werten steigt die Vergütung nicht mehr an. Diese Streitwertgrenze ist seit 1987 unverändert. Die Anhebung dieser Streitwertobergrenze war deshalb ein besonderes Anliegen von BRAK und DAV.

Der Referentenentwurf sieht in § 49 RVG-E eine Anhebung der Streitwertgrenze bei 50.000 € vor. Die bis zu dieser Grenze vorgesehenen Gebühren werden ebenfalls um 10 % angehoben und im Bereich zwischen 30.000 und 50.000 € weiterentwickelt. Angesichts des Auseinanderklaffens von Haftungsgefahr und Vergütung bei PKH- und VKH-Mandaten stellt das jedenfalls eine Milderung dieses Missverhältnisses dar.

8. Einigungsgebühr bei Beratung

Seit Einführung des RVG ist für den Anfall einer Einigungsgebühr nicht mehr die Abgabe der Willenserklärung durch den Rechtsanwalt erforderlich, sonder nur die Mitwirkung beim Zustandekommen der Einigung. Streitig ist aber, ob der Anfall der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr Voraussetzung für den Anfall der Einigungsgebühr ist.

Mit der Einfügung in Vorbem. 1 VV-RVG-E stellt der Referentenentwurf klar, dass auch bei einem Auftrag zur Beratung über einen abzuschließenden Vergleich eine Einigungsgebühr entstehen kann.

8. Verfahrenswert bei Kindschaftssachen

Der Standardwert in isolierten Kindschaftssachen beträgt derzeit nur 3.000 €. Das wird der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber und der Verantwortung des Rechtsanwalts kaum gerecht. In § 45 FamGKG-E sieht der Referentenentwurf eine Anhebung des Standardwertes auf 4.000 € vor.

Die Anhebung ist zu begrüßen, wenn sie auch weit hinter dem Notwendigen zurückbleibt. Es sei deshalb der Hinweis erlaubt, dass der Standardwert nicht in jedem Fall verbindlich ist. § 45 Abs. 3 FamGKG erlaubt dem Gericht eine abweichende Wertfestsetzung. Hierauf sollte das Gericht in geeigneten Fällen ausdrücklich hingewiesen werden.

II. Strafrecht

Auch im Strafrecht steht die Erhöhung der Gebühren um 10 % im Mittelpunkt. Daneben sind nur wenige inhaltliche Änderungen vorgesehen.

1. Erstreckung bei Verbindung von Verfahren

§ 48 Abs. 6 S. 1 RVG sieht vor, dass der Rechtsanwalt im Falle der Beiordnung auch einen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeiten erhält, die vor dem Zeitpunkt der Beiordnung erbracht worden sind (Erstreckung). Durch die Einfügung in § 48



Abs. 6 S. 3 RVG-E soll klargestellt werden, dass diese Erstreckung auch solche Fälle erfasst, in denen der Rechtsanwalt in einem Verfahren beigeordnet ist und zu diesem Verfahren weitere Verfahren hinzuverbunden werden, in denen er nicht beigeordnet ist oder war, aber bereits Leistungen erbracht hat.

2. Pausen in der mündlichen Verhandlung

Die Rechtsprechung dazu, ob, wann und in welchem Umfang Pausen bei der Berechnung der Terminsgebühr (nach § 14 Abs. 1 RVO oder zum Ansatz den Längenzuschlags) zu berücksichtigen sind, ist unübersehbar und reich an Skurrilitäten. Die Vorbem. 4.1 (3) VV-RVG-E sieht nunmehr vor, dass Wartezeiten und Unterbrechungen bei der Verhandlungsdauer als Teilnahme zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind nur Unterbrechungszeiten, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat und Unterbrechungen von mehr als einer Stunde, die mit Zeitangabe angeordnet werden und so für den Rechtsanwalt nutzbar sein können. Die Neuregelung bringt jedenfalls ein Mehr an Abrechnungssicherheit und Streitvermeidung.

3. Zeugenbeistand

Der Zeugenbeistand kann gemäß § 68b Abs. 2 StPO nach inzwischen herrschender Meinung nur für die Dauer der Vernehmung, mithin für eine Einzeltätigkeit nach Teil 4 Abschnitt 3 VV-RVG beigeordnet werden. Das wird der Bedeutung des Zeugenbeistands für den Zeugen und auch für das Verfahren, aber auch dem ihm erteilten Auftrag nicht gerecht, denn der Zeuge erwartet neben der Begleitung im Termin nicht nur die vor- und nachgehende Beratung, als Opferzeuge auch noch die Akteneinsicht und vieles mehr. Das ist ein Inbegriff von Tätigkeiten, also ein Auftrag zu einer nach Teil 4 Abschnitt 1 zu vergütenden Tätigkeit. Der grundrechtlich, aber auch europarechtlich erforderliche Zeugenschutz wird durch dieses Auseinanderklaffen des



zivilrechtlichen Auftrags und seiner Kosten und des weitaus geringeren Erstattungsanspruchs aus der Beiordnung nicht gewährleistet.

Daran ändert der Referentenentwurf trotz der Forderungen von BRAK und DAV nichts. Es verschärft die Lage aber insoweit, als er nunmehr den Zeugenbeistands im Bußgeldrecht durch die Änderung der Vorbem. 5.1 VV-RVG-E ausdrücklich dem Zeugenbeistand im Strafrecht gleichstellt.

III. Abrechnungen nach § 3 RVG im Sozialrecht

Mit dem KostRMoG I 2004 hatte der Gesetzgeber die Vergütung im Sozialrecht neu strukturiert. Nach der BRAGO war die Vergütung für die vorgerichtliche Tätigkeit ungeregelt. Das RVG sah dann ausdrücklich eine Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeiten vor, und zwar sowohl im initialen, wie im folgenden Verwaltungsverfahren. Zudem wurde die Vergütungshöhe für die erste Geschäftsgebühr an die Höhe der Verfahrensgebühr angepasst. Diese positiven Regelungen wurden aber durch das Minderungssystem entwertet, nach dem im folgenden Verwaltungsverfahren nicht der volle Gebührenrahmen zur Abrechnung bereitstand, wenn eine Vertretung im initialen Verwaltungsverfahren vorhergegangen war. Nach § 63 SGB X ist nämlich nur die Gebühr für das Widerspruchsverfahren erstattungsfähig. Das war im Vergleich zu dem Rechtssuchenden, der den Rechtsanwalt erst im Widerspruchverfahren beauftragte, ungerecht und dem potentiellen Auftraggeber im initialen Verwaltungsverfahren nicht zu vermitteln. Auch durch die Ersetzung der Minderungsvorschriften durch die Anrechnungsvorschrift der Vorbem. 3 (4) VV-RVG ging der Gewinn durch die neue Regelung für vorgerichtliche Tätigkeiten im Gesamtmandat wirtschaftlich verloren.

Im Ergebnis blieb die Vergütung des sozialrechtlichen Mandats nach dem RVG bei Ansatz der Mittelgebühren um 30 – 35 % hinter dem zivilrechtlichen Mandat bei Ansatz der gekappten Mittelgebühr und dem Regelstreitwert von 4.000 € zurück (vgl. Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 1. Aufl. § 1 RN...).

Das wollte der Gesetzgeber durch das KostRMoG II verbessern. Schließlich waren sozialrechtliche Mandate wegen der geringen Vergütungshöhe kaum wirtschaftlich zu bearbeiten. Der Gesetzgeber des KostRMoG II hatte deshalb zum einen eine überdurchschnittliche Anhebung der Gebühren im Sozialrecht vorgesehen. Daneben wurde das Minderungssystem durch das Anrechnungssystem nach dem Muster der Anrechnung bei den Wertgebühren ersetzt. Das führte nahezu zu einer Verdopplung der nach § 63 SGB X erstattungsfähigen Kosten. Das KostRMoG II hat so einige strukturelle Fehler der neuen Regelung ausgeräumt.

Das Ziel einer Angleichung der sozialrechtlichen Gebühren an die zivilrechtlichen hat der Gesetzgeber des KostRMoG II aber nicht erreicht. Die Vergütung des sozialrechtlichen Mandats bei Ansatz der Mittelgebühren bleibt weiterhin um rund 25 % hinter dem zivilrechtlichen Mandat bei Ansatz der gekappten Mittelgebühr und dem Regelstreitwert von nunmehr 5.000 € zurück (im Einzelnen s. Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. S. 14).

Dieser Unterschied ist für hauptsächlich sozialrechtlich tätige Rechtsanwälte fatal. Im Zivilrecht eine Kompensation durch höherwertige Mandate möglich. Im Sozialrecht ist wegen der Abkopplung der Vergütung vom Streitwert keine Kompensation möglich. Die Quersubventionierung von nicht auskömmlichen Mandaten durch höherwertige ist aber die Voraussetzung für die Verfassungsgemäßheit des RVG, das eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit darstellt und deshalb grundsätzlich die Möglichkeit einer auskömmliche Vergütung bieten muss.

Der Referentenentwurf ist deshalb zu Recht bemüht, die Höhe der Vergütung im Sozialrechtsmandat auf die Höhe des zivilrechtlichen Normalmandats anzuheben. Die Anhebung der Vergütung bei sozialrechtlichen Betragsrahmengebühren um 20 % anstatt der sonstigen Anhebung um 10 % holt deshalb nur das in den vorangegangenen Kostenrechtsmodernisierungen Versäumte nach.

1. Erstreckung der PKH auf Mehrvergleiche

Anders als bei den zivilrechtlichen Mandaten, die, wie oben dargestellt, von einer Vermehrung des Streitwertes profitieren, wird es Auswirkungen in sozialrechtlichen Verfahren wegen der Pauschalierung der Gebühren nicht geben. Im Gegenteil ist durch Nr. 1005 Anm. 1 VV-RVG die Gebührenhöhe bei Einbeziehung nicht anhängiger Regelungsgegenstände auf die Höhe der gerichtlichen Einigungsgebühr begrenzt.

2. Mehrfache Anrechnung

Wie oben dargestellt, wird die Anrechnungshöhe bei mehrfacher Anrechnung gekappt. Hiervon profitiert auch die Abrechnung im sozialrechtlichen Mandat. Wird über mehrere Anhörungen und/oder Anträge in einem Grundbescheid entschieden oder werden mehrere Widerspruchsentscheidungen in einem einheitlich anzufechtenden Bescheid zusammengefasst, würde bei mehrfacher Anrechnung die Geschäftsgebühr für das folgende Widerspruchsverfahren faktisch nicht entstehen. Die Verfahrensgebühr für das Klageverfahren Nr. 3102 VV-RVG beträgt bei dem Ansatz der (gekappten) Gebührenmitte bei Geschäfts- und Verfahrensgebühr derzeit nur 150,00 € und ist damit ohnehin schon fast sittenwidrig niedrig. Nach Anrechnung auch nur einer weiteren gekappten mittleren Geschäftsgebühr würde eine Vergütung für die Verfahrensführung faktisch immer vollständig entfallen.

Die Deckelung der mehrfachen Anrechnung war deshalb dringend erforderlich.

3. Terminsgebühr schriftlichem Vergleich

Hatte der BGH bei der Abrechnung des zivilrechtlichen Mandates schon immer auf den Wortlaut der Regelung der Anm. 3104 (1) VV-RVG abgestellt, nach der für den Anfall der Terminsgebühr ein Vergleich vorliegen muss, der in Schriftform abgeschlossen ist, so hat er die Anwendbarkeit der Norm in der Folge auch dann anerkannt, wenn der Vergleich nicht unmittelbar zwischen den Parteien geschlossen worden ist, sondern auf Vorschlag des Gerichts in Beschlussform bestätigt worden ist (zuletzt zusammenfassend Beschluss vom 07.05.2020 - V ZB 110/19). Die Sozialgerichtsbarkeit (vorangehend LSG NRW, Beschluss vom 11.03.2015 - L 9 AL 277/14 B und ihm unkritisch folgend viele andere LSGe) hatte die Rechtsprechung des BGH in ihrer ausweitenden Bedeutung verkannt und gefolgert, dass ein schriftlicher

Vergleich nach der wortgleichen Anm. 3106 (1) VV-RVG nur vorläge, wenn der Vergleich durch Beschluss nach § 101 Abs. 1 S. 2 SGG festgestellt worden sei.

Der Referentenentwurf hat diese Rechtsprechung zum Anlass genommen, durch eine Neuformulierung der Anm. 3106 VV-RVG-E klarzustellen, dass jede justizentlastende Einigung, gleich welcher Form, die fiktive Terminsgebühr auslöst. Sie soll nunmehr anfallen, wenn mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist.

Es bleibt zu hoffen, dass das nicht wieder missverstanden wird.



IV. Kilometerpauschale

Die Kilometerpauschale Nr. 7003 VV-RVG liegt seit Jahrzehnten stabil bei 0,30 €/km. Sie soll die Betriebsund Vorhaltekosten eines Kfz abdecken. Das ist schon lange nicht mehr möglich - nicht einmal bei einem Kleinwagen. Die Anhebung auf 0,42 € ist daher lange überfällig gewesen. Ausreichend ist sie nicht.

V. Bewertung

Viel Licht - viel Schatten. Der Referentenentwurf verbessert die Vergütungssituation durchaus. Auch viele kleine (Ab-)Hilfen sind neu geregelt. Das zu geringe Anhebungsvolumen und auch viele unerfüllte Forderungen aus dem Forderungskatalog von BRAK und DAV lassen den Entwurf hinter dem Notwendigen zurückbleiben.

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld¹

Rechtsanwalt und Notar a.D. Karl F. Hofmeister, Olpe

Der Verfasser hat in seinem im KammerReport Nr. 2/2020 abgedruckten Aufsatz die Gefahren und Rechtsfolgen aufgezeigt, die bestehen, wenn Fremdgeld auf einem Geschäftskonto der Anwaltskanzlei eingegangen ist und dieses nicht unverzüglich an den Empfangsberechtigten weitergeleitet oder auf ein Anderkonto eingezahlt wird. Die Fallstricke wurden anhand einiger Fälle aus der Gerichtspraxis erläutert.

Die Betrachtungen sollen nachstehend vertieft werden.

6. Ausschließung aus der Anwaltschaft - AGH NRW Urteil v. 01.03.2019 - 2 AGH 15/182

Der 74 Jahre alte Rechtsanwalt mit 44 Jahren Berufspraxis war im Bereich der Unfallschadensregulierung tätig. Er hatte über einen Zeitraum von mehreren Jahren von Versicherungen geleistete Zahlungen, die für seine Mandanten bestimmt waren, nicht an diese weitergeleitet, indem er teilweise wahrheitswidrig angab, Geldeingänge seien nicht erfolgt oder nicht feststellbar, oder gegen von Mandanten wegen unstreitiger Forderungen erwirkte Mahnbescheide Rechtsmittel eingelegte. Er war auch wiederholt wegen Untreue zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Der Anwaltsgerichtshof hat entschieden, dass die Ausschließung aus der Anwaltschaft als berufsrechtliche Sanktion im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Untreue und Betrugs - insbesondere zum Nachteil von Mandanten - der Regelfall ist.3 Nur bei Vorliegen besonderer



RAuN a. D. Karl F. Hofmeister

Umstände könne ausnahmsweise von dieser Maßnahme abgesehen werden. Umstände, die eine mildere Sanktion rechtfertigen könnten, lägen nicht vor. Zulasten des Rechtsanwalts war zu werten, dass er jahrelang Fremdgelder nicht ausgezahlt hat und die Mandanten Klageverfahren einleiten mussten, die der Rechtsanwalt durch Versäumnisurteile und Einsprüche auch noch verzögert hatte. Das vorinstanzliche

Fortsetzung zu KammerReport Hamm 2/2020, S. 8 f.

AGH NRW Urteil v. 01.03.2019 -2 AGH, openJur 2020, 4993

³ Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl., § 43 a BRAO Rdnr. 226, m. w. N.).



Anwaltsgericht⁴ hatte als Maßnahmenausspruch noch ein Vertretungsverbot für den Bereich der Unfallschadenregulierung für ausreichend angesehen. Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft gegen das Urteil des Anwaltsgericht war erfolgreich.

7. Missmanagement von Fremdgeldern – BGH Beschl. vom 26.11.2019 – 2 StR 588/18⁵

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 266 Abs. 1 2. Altern. StGB (Untreue in der Variante des Treubruchtatbestands) im konkreten Fall festzustellen, bereitet oft Schwierigkeiten. Das zeigt sich an dem Fall, der von dem BGH zu entscheiden war.

Die Kanzlei der angeklagten Rechtsanwälte entwickelte sich in der Zeit von 2009 bis 2015 wirtschaftlich zunehmend schlechter, so dass diese den Entschluss fassten, an sie überwiesene und übergebene Gelder bewusst pflichtwidrig nicht oder teilweise nicht oder nicht unverzüglich an ihre Mandanten weiterzuleiten, sondern zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten bzw. Begleichung von Kosten ihrer Kanzlei zu verwenden. Über den Eingang von Fremdgeldern ließen sie ihre Mandanten im Unklaren oder hielten diese hin. Erstattungen an Rechtsschutzversicherungen erfolgten Monate oder Jahre später. Es erfolgten aber auch Zuschüsse der Angeklagten aus privaten Mitteln, als die Geschäftskonten im Minus geführt wurden, weil die Einnahmen nicht mehr auskömmlich waren.

Das Landgericht hatte die Angeklagten wegen Untreue in 22 Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Rückverweisung an das Landgericht. Der BGH beanstandete, dass das Landgericht in allen Fallkonstellationen eine Untreue durch Verwirklichung des Treubruchtatbestands, jeweils begangen durch Unterlassen angenommen hatte. Eine

Pflichtverletzung (z. B. Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung der eingegangenen Fremdgelder oder die Pflicht zur Führung eines Anderkontos) begründe allein noch keinen Vermögensnachteil. Das sei erst dann der Fall, wenn in der unterlassenen Weiterleitung die Absicht liege, die eingenommenen Gelder endgültig für sich zu behalten, wenn ein dem Geldeingang entsprechender Betrag nicht jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung gehalten werde⁶ oder wenn die Gefahr eines Vermögensverlustes groß sei, weil die auf dem Geschäftskonto befindlichen Gelder dem Zugriff von Gläubigern offenstehen⁷. Erst wenn der Rechtsanwalt durch Verwendung von Fremdgeld private Verbindlichkeiten tilge oder geschäftliche Verbindlichkeiten erfülle, die keinen Zusammenhang mit den Zahlungseingängen haben, sei abgesehen vom Fall des Vorhandenseins ausreichender Mittel zum in Aussicht genommenen Ausgleich bei dem Berechtigten ein Vermögensschaden eingetreten8. Das Landgericht habe bei einer Neuverhandlung zu berücksichtigen, dass nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung ein Vermögensnachteil nicht eintrete, wenn die Tathandlung selbst einen den Verlust aufwiegenden Vermögensnachteil begründet. Honoraransprüche könnten einen Nachteil ausschließen, wenn die Verwendung der Mandantengelder nicht mit dem Vorsatz rechtswidriger Bereicherung erfolgt, sondern dem Zweck dient, bestehende Honoraransprüche zu befriedigen. Unbeschadet, ob es in jedem Fall einer Rechnung des Anwalts nach § 10 RVG bedarf, sei es aber erforderlich, dass der Honoraranspruch entstanden sei, der Höhe nach feststehe oder beziffert werden könne.

8. Rückgriff auf die Berufshaftpflichtversicherung – Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.07.2017 – 4 U 1/19 In diesem Fall hatte ein Untersuchungshäftling, der im Oktober 2010 eine Eigentumswohnung verkaufen wollte, einer Anwältin eine Geldempfangsvollmacht erteilt. Sie hatte für ihn auch Botengänge und Aufträge übernommen, die eher im nichtjuristischen Bereich lagen. Von der ihr erteilten Geldempfangsvollmacht machte sie im Zusammenhang mit dem Vollzug des notariellen Kaufvertrages Gebrauch. Daraufhin erhielt sie auf ihrem Geschäftskonto am 07.03.2011 eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises von 90.800,26 €. Erst nach der Entlassung des Vollmachtgebers aus der Untersuchungshaft teilte die Rechtsanwältin diesem den Empfang des Geldes mit. Nach Auszahlung von Beträgen in einer Gesamthöhe von 5.000,- € übergab sie am 16.06.2011 dem Treugeber mehrere Rechnungen in einer Gesamthöhe von 85.808,26 €, die teilweise unberechtigt, teilweise überhöht und teilweise ohne Rechtsgrundlage waren.

Ende 2011 nahm der Treugeber die Anwältin auf Zahlung der ihm zustehenden Beträge vor dem Landgericht in Anspruch. Am 22.01.2012 wurde über das Vermögen der Rechtsanwältin das Insolvenzverfahren eröffnet. In dem Rechtsstreit wurde die Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 240 ZPO festgestellt.

Nun wandte sich der Kläger an die Berufshaftpflichtversicherung der Anwältin und nahm diese auf Zahlung und Schadenersatz in Anspruch. Er behauptete, die Rechtsanwältin habe schuldhaft, aber nicht vorsätzlich pflichtwidrig gehandelt. Die Versicherung hat demgegenüber argumentiert, ihre Versicherungsnehmerin habe vorsätzlich pflichtwidrig gehandelt, sodass ihre Leistung – auch gegenüber einem Direktanspruch des Klägers ausgeschlossen sei. Die Rechtsanwältin habe neben dem unstreitigen Stellen von ungerechtfertigten Rechnungen wissentlich gegen die mit dem Kläger vereinbarte besondere Zweckbindung des zur Weiterleitung bestimmten Kaufpreises verstoßen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Rechtsanwältin habe

⁴ AnwG Köln v. 15.05.2018 – 4 AnwG 59/17

⁵ BGH Beschl. vom 26.11.2019 – 2 StR 588/18, NJW 2020, 1689

⁶ BGH NJW 2015, 1190, 1191

⁷ BGH NJW 2008, 1827

⁸ BGH NJW 2015, 1190, 1191

 ⁹ Urteil des OLG Düsseldorf vom
 14.07.2017 – 4 U 1/1, openJur 2020, 3355

dadurch pflichtwidrig gehandelt, dass sie das erhaltene Geld nicht unverzüglich ausgekehrt und auf ihrem Geschäftskonto belassen habe. Erst durch dieses pflichtwidrige Vorgehen sei es ihr gelungen, drei Monate nach Fälligkeit des Herausgabeanspruchs eine Aufrechnungslage herzustellen. Auch war es pflichtwidrig gewesen, dass sie - ungeachtet des Bestehens ihrer Honorarforderungen - diesbezüglich eine Verrechnung vorgenommen habe.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts blieb erfolglos. Das Berufungsgericht argumentierte, die beklagte Versicherung sei von vorneherein nur dann leistungspflichtig, wenn ihre Versicherungsnehmerin auf Zahlung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird, nicht aber bei einem Herausgabeanspruch gemäß § 667 BGB, der nicht gemäß § 1 AVB Teil des von der Beklagten versicherten Risikos sei.

Fazit

Wird Fremdgeld veruntreut, drohen dem Anwalt zahlreiche Sanktionen, strafrechtlich (§ 266 StGB), zivilrechtlich (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 StGB) und berufsrechtlich (§ 43 a Abs. 5, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). Vergreift sich der Anwalt am Fremdgeld deshalb, weil er sich selbst in finanziellen Schwierigkeiten befindet, nützen dem Mandanten diese Sanktionen oft wenig. In der Insolvenz des Anwalts ist der Mandant ungesichert und kann allenfalls mit einer Quote rechnen.



Ansprüche gegen die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts sind in der Regel gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 und 5 BRAO ausgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammern können mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufsichtsmitteln oft nur im Einzelfall aufgrund einer Beschwerde eines Mandanten mit einer Rüge (§ 73 BRAO) oder einem Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§§ 116 ff. BRAO) tätig werden. Diese Aufsichtsmittel reichen in der Regel nicht aus, um eine systematische Veruntreuung von Mandantengeldern zu erkennen und auszuschließen.

beA-Betriebsübergang

Was ändert sich für die beA-Anwender?

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Berlin

Die BRAK hat den Wechsel ihres technischen Dienstleisters für die (Weiter-)Entwicklung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vollzogen. Die Wesroc GbR hat im Juni 2020 von der Atos Information Technology GmbH die Entwicklung und den Betrieb des beA sowie den Anwendersupport vollständig übernommen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Vorbereitung und Durchführung des Betriebsübergangs. Er erklärt die neuen Supportwege und gibt einen Ausblick auf die Themen, mit denen sich die BRAK gemeinsam mit ihrem neuen Dienstleister künftig befassen wird.

Transition

Dem Betriebsübergang vorausgegangen war ein förmliches Vergabeverfahren, nach dessen Abschluss im September 2019 die BRAK die Wesroc GbR mit der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb des beA beauftragt hat. An das Vergabeverfah-

ren schloss sich eine knapp zehnmonatige Transitionsphase an, in der sich die Wesroc GbR mit Unterstützung durch die bisherige Dienstleisterin, die Atos Information Technology GmbH, auf die Betriebsübernahme vorbereitet hat.

In dieser Zeit hat die Wesroc GbR sich mit dem Quellcode der Software vertraut gemacht und die Betriebsumgebungen mit neuer Hardware komplett neu aufgebaut, getestet und in Betrieb genommen. Eine wesentliche Anforderung der BRAK an die Betriebsübernahme war die sichere und verlustfreie Übertragung aller Daten aus dem alten System in das neue System. Dazu hat die Wesroc GbR in enger Abstimmung mit der BRAK-IT ein eigenes Verfahren erarbeitet und erprobt, das die sichere und selbstverständlich verschlüsselte Übertragung der vorhandenen Daten mit einer Gesamtgröße von ca. 20 TB erlaubte, ohne dass die Systeme dafür über längere Zeit hätten stillgelegt werden müssen.

Das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung bescheinigt dem System, dass es die Anforderungen an einen sicheren Betrieb erfüllt.

beA-Anwendersupport

Zu den Aufgaben der neuen Dienstleisterin gehört auch die Unterstützung der beA-Nutzerinnen und -Nutzer bei allen Fragen rund um das beA. Die Wesroc GbR hat bereits am 2.6.2020 den beA-Anwendersupport übernommen. Mit dem Wechsel von Atos auf Wesroc haben sich auch die Kontaktdaten geändert. Den telefonischen Support erreichen die Anwender seit dem 2.6.2020 von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (bundeseinheitliche Feiertage ausgenommen) unter der folgenden Telefonnummer: 030 – 21787017. Per E-Mail ist der Anwendersupport unter der E-Mail-Adresse servicedesk@beasupport.de erreichbar. Außerdem ist es möglich, im Service-Portal unter der Adresse https://portal.beasupport.de direkt ein Ticket für das jeweilige Anliegen zu eröffnen. Wie die Möglichkeit, sich für einen Zugang zum Service-Portal zu registrieren, genutzt werden kann, wird auf der Seite https://portal.bea- support.de erklärt. Seit dem 2.6.2020 besteht für den beA-Nutzer auch die Möglichkeit, dass er seinen aktuellen Bildschirm mithilfe der Software TeamViewer mit einem Support-Mitarbeiter teilt. In vielen Fällen ist mit einem solchen Remote-Zugriff des



Supports eine schnellere Lösung der bestehenden Fragestellung möglich. Der Zugriff auf den Rechner des Anwenders ist ausschließlich auf die Zeit des Supportanrufs beschränkt. Der Anfragende kann den Zugriff jederzeit beenden. Er wird vom Support-Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass eine Beendigung der TeamViewer-Verbindung nicht automatisch das Programm auf dem Client beendet. Das bedeutet insbesondere, dass vom Supportgebenden auch weiterhin eine Verbindung zum Client aufgebaut werden kann, solange das Programm nicht manuell geschlossen oder der Rechner heruntergefahren wird. Die Supportmitarbeiter weisen bei jedem Einsatz des TeamViewers auf diesen Umstand hin und bitten explizit um Beendigung nach dem Supportanruf. Bitte denken Sie im Interesse der IT-Sicherheit unbedingt daran, das Programm zu schließen. Nähere Informationen zur Nutzung des TeamViewers finden sich ebenfalls auf der Seite https://portal.beasupport.de

Wissensdatenbank

Die Service-Seite verfügt außerdem über eine Wissensdatenbank, die Antworten zu den häufig gestellten Fragen rund um das beA enthält. Diese Wissensdatenbank pflegt die Wesroc GbR gemeinsam mit der BRAK laufend. Sie soll als Informationsbasis für alle Fragen rund um das beA dienen.

Datenschutz

Die Datenschutzvereinbarung auf der Seite https://service.westernacher.com/external klärt umfassend über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Nutzung des beA-Supports per E-Mail und Telefon sowie beim Besuch des beA-Service-Portals auf.

Supportwegweiser

Nicht alle Fragen können vom technischen Support beantwortet werden. Insbesondere Fragen rund um die beA-Karten und Software-Zertifikate beantwortet die Bundesnotarkammer. Hinweise zu Namens- oder Adressänderungen bearbeitet die insoweit zuständige regionale Rechtsanwaltskammer. Sie steht auch für berufsrechtliche Fragestellungen, z. B. zu weiteren Kanzleien, Zweigstellen, Vertreterbestellungen oder eingesetzten Abwicklern zur Verfügung. Weitere Informationen bietet die beA-Informationsseite der BRAK: https://bea.brak.de

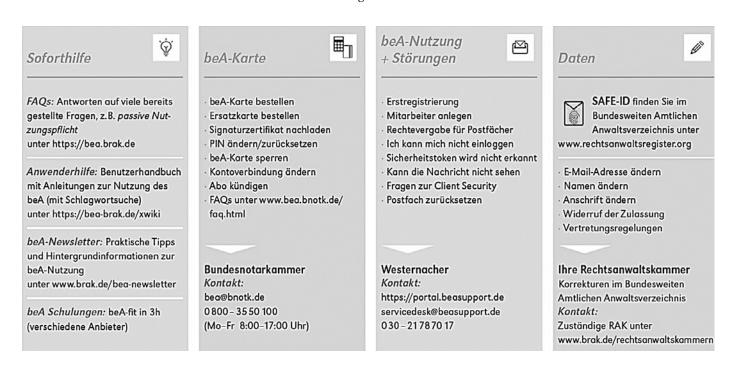
Der oben abgebildete Supportwegweiser gibt einen schnellen Überblick, welches die richtige Anlaufstelle für Fragen und Probleme rund um das beA und den elektronischen Rechtsverkehr ist:

Weiterentwicklung

Die BRAK und die Wesroc GbR haben sich in der Transitionsphase zunächst auf die Übernahme der vorhandenen Software und den Aufbau eines sicheren Betriebs konzentriert, um allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein zuverlässiges System zur Verfügung zu stellen.

Die mit dem Betriebsübergang zu Ende gegangene Transitionsphase stellt zugleich den Eintritt in eine neue Phase der Weiterentwicklung der beA-Webanwendung dar.

Um die Attraktivität des beA und damit auch des elektronischen Rechtsverkehrs zu steigern, soll das beA sukzessive um neue Funktionalitäten erweitert und insgesamt nutzerfreundlicher ausgestaltet werden. Dazu gehören z. B. Verbesserungen bei der Darstellung und der Verarbeitung elektronischer Empfangsbekenntnisse, eine vereinfachte Benutzerführung durch verständlichere Dialoge, die Überarbeitung der Oberfläche sowie die mobile Nutzung des beA.



Vorsicht im Umgang mit "spezialisiert" und "Experte"

Rechtsanwalt und Notar a.D. Karl F. Hofmeister, Olpe

Das anwaltliche Werberecht ist bekanntlich in § 43 b BRAO und den §§ 6, 7 BORA geregelt.

Aufgrund des § 43 b BRAO ist dem Rechtsanwalt nicht alles an Werbung erlaubt; das Werberecht ist beschränkt auf eine sachliche Werbung und unterliegt dem Verbot der Werbung um ein einzelnes Mandat. § 6 Abs. 1 BORA stellt ergänzend klar, dass ein Rechtsanwalt über seine Dienstleistung und seine Person informieren darf. In § 7 BORA, dessen heutige Fassung auf die sog. Spezialisten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹ zurückgeht, geht es um die Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit und die Verwendung qualifizierender Zusätze.

§ 7 Abs. 1 BORA lautet:

- (1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden.
- (2) Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

Anwaltswerbung, insbesondere solche mit Spezialistenbezeichnungen, beschäftigen die Zivil- und Anwaltsgerichte², das Schrifttum³ aber auch

- 1 BVerfG, NJW 2004, 2656
- 2 OLG Stuttgart, NJW 2008, 1326; BGH AnwBl. 2012, 93; BGH AnwBl. 2015, 266; BGH AnwBl. 2017, 201
- 3 Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2017,10; dies., BRAK-Mitt. 2015, 62; Deckenbrock, ZAP 2017, 377 u. 1099; Engelcke, AnwBl. 2017, 276;

die Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammern, seit Langem.

Zu Spezialistenbezeichnungen sind zwei wichtige Entscheidungen herauszuheben:

- Urteil des Anwaltssenats des BGH vom 05.12.2016 (AnwZ (brfg) 31/14⁴ (Spezialist für Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht) und
- Urteil des 1. Zivilsenats des BGH vom 24.07.2014 – I ZR 53/13⁵ (Spezialist für Familienrecht).

In der Entscheidung aus 2016 ging es um die Frage, ob ein Fachanwalt auch zugleich Spezialist für das Rechtsgebiet sein kann. Dieses sei dann möglich, wenn seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem gesamten Rechtsgebiet diejenigen eines "Nur-Fachanwalts nicht nur unerheblich überschreiten".

In der älteren Entscheidung hatte der BGH die Werbung als Spezialist für ein Rechtsgebiet freigegeben, für das eine Fachanwaltschaft verliehen werden kann. Hierfür sei entscheidend, dass der Anwalt über Fähigkeiten verfügt, die mindestens den Anforderungen eines Fachanwalts entsprechen.

Verwendet ein Rechtsanwalt auf seinem Geschäftspapier die Bezeichnung "Spezialist für ... ", hat dieses werblichen Charakter und stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar⁶. Die Rechtsanwaltskammer wird in der Regel von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde der Frage nachgehen, ob die Werbeaussage gemessen an den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA zulässig ist; sie wird den Betreffenden gemäß § 56 Abs. 1 BRAO auffordern, hierüber Auskunft zu erteilen. Liegen diese nicht vor, stellt die Verwendung des Begriffs eine irreführende Werbung im Sinne des § 43 b BRAO vor. Sie wird dann in der Regel berufsrechtliche Maßnahmen einleiten oder ggf. zur Abwehr berufswidrigen Verhaltens zivilrecht-



lich vorgehen⁷. Auch ein Mitbewerber könnte wettbewerbsrechtlich gegen den Rechtsanwalt wegen Verstoßes gegen §§ 8 Abs.1, 3, 3a, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG

i. V. m. §§ 43 b BRAO, 7 Abs. 1 S. 2 BORA vorgehen und diesen auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Es geht aber nicht allein um Werbeaussagen auf Briefbögen. Als Marketinginstrument kommen neben Anzeigen und Broschüren insbesondere das Internet in Betracht.

In der deutschen Wikipedia findet man dafür folgende Definition:
Online-Marketing (auch Internetmarketing oder Web-Marketing genannt) umfasst alle Marketing-Maßnahmen, die darauf abzielen, Besucher auf eine bestimmte Internetpräsenz zu lenken, auf der ein Geschäft abgeschlossen oder angebahnt werden kann.

Ein Mandant, der Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen will, informiert sich oft im Internet darüber, welcher Anwalt seine Sache erfolgreich vertreten könnte. Er möchte möglichst keinen Generalisten ("er kann alles, aber nicht gut"8) als Anwalt, sondern einen Fachmann mandatieren. Wenn er also im Internet unter "spezialisiert auf Arzthaftungsrecht", "spezialisiert auf Mietrecht", "spezialisiert auf Arbeitsrecht" oder "spezialisiert auf Dieselskandal" einen Rechtsanwalt sucht, findet er zahlreiche Anwaltskanzleien mit Aussagen auf der Kanzlei-Website, u. a. wie diese:

"Als spezialisierte Kanzlei vertreten wir geschädigte Patienten und Versicherungsnehmer und setzen ihre Rechte durch.",

"Herr Rechtsanwalt R ist im Mietrecht spezialisiert.",

"... seit 35 Jahren ist unsere Kanzlei auf Arzthaftungsrecht spezialisiert.", "Ihr Anwalt im Abgasskandal, spezialisiert und bundesweit erfolgreich.", "als Spezialisten im Arbeitsrecht können wir Konzerne, die mittelstän-

⁴ BGH AnwBl. 2017, 202

⁵ BGH AnwBl. 2015, 266

⁶ OLG Köln, openJur 2020, 1000 m. w. N.

OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2013, 171

⁸ vgl. de.wiktionary.org/wiki/Generalist



dische Wirtschaft ... und Unternehmen vertreten",

"Unsere Experten für Spanisches und Deutsches Recht" (Website europäischer Rechtsanwälte mit Zulassung in Deutschland)

Es soll nicht bestritten werden, dass ein Rechtsanwalt die Möglichkeit haben muss, seine Erfahrungen und Fähigkeiten herauszustellen. Auch müssen nicht alle der beispielhaft aufgeführten Aussagen "spezialisiert auf ..." berufs- und/oder wettbewerbs- widrig sein.

Es besteht nur die Aussicht, dass der Anwalt, der derartige Aussagen verwendet, Gefahr läuft, mit einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage oder einem berufsrechtlichen Verfahren überzogen zu werden, denn er trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung.

Dieses mag anhand folgender Entscheidungen deutlich werden:

1. Urteil OLG Frankfurt vom 30.04.2015 – 6 U 3/14⁹

Eine Rechtsanwältin und ein weiterer angestellter Rechtsanwalt wurden von einem Mitbewerber in Bezug auf Werbeaussagen im Internet auf Unterlassung in Anspruch genommen, im geschäftlichen Verkehr damit zu werben,

- dass sie sich im Arbeitsrecht spezialisiert habe,
- dass sie eine spezialisierte Anwaltskanzlei für Arbeitsrecht seien,
- dass sie spezialisierte Rechtsanwälte für Arbeitsrecht seien,
- dass sie über eine hohe fachliche Spezialisierung im Arbeitsrecht verfügen.

Das Landgericht hatte der Klage weitgehend stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten wurde das Urteil gegen den angestellten Anwalt aufgehoben, weil für die Gestaltung der Website allein die Rechtsanwältin verantwortlich war. Diesem wurde während des Berufungsverfahrens der Titel "Fachanwalt für Arbeitsrecht" verliehen. Die Berufung der Rechtsanwältin blieb bezüglich ihrer Aussage, dass sie eine "spezialisierte Rechtsanwältin für Arbeitsrecht" sei erfolglos. Die Angabe "Rechtsanwalt für Arbeitsrecht" sei irreführend, weil sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen eine Verwechslungsgefahr mit dem "Fachanwalt für Arbeitsrecht" erzeuge und sie den Beweis nicht geführt habe, dass sie über eine einer Fachanwältin für Arbeitsrecht gleichwertige Expertise verfüge¹⁰. Soweit hinsichtlich der weiteren beanstandeten Werbeaussagen das Verb "spezialisiert" verwendet werde, müsse der Hinweis auf die Spezialisierung nicht zwingend im Sinne eines Titels verstanden werden, sondern könne auch auf die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Kanzlei verstanden werden.

2. Anwaltsgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 09.01.2020 – IV AGH 27/19¹¹

Ein Rechtsanwalt hatte ein Werbeblatt zum Diesel-Abgasskandal gefertigt und dieses u. a. in Briefkästen eingeworfen. In diesem hieß es:

"Motorrechte: Traffic Law. Die Verkehrsrechtsexperten. ... Als Spezialisten auf dem Gebiet, sorgen unsere Anwälte dafür, dass Sie zu Ihrem Recht und zu Ihrem Geld kommen ...".

Zahlreiche Gerichte urteilten bereits zugunsten der Autofahrer: Wählen Sie Ihren Vorteil: Lieferung eines neuen Fahrzeuges ohne Nutzungsentschädigung, Rückzahlung des Kaufpreises, Minderungszahlungen von mehr als 3.000,- €."

Die zuständige Rechtsanwaltskammer hatte dem Anwalt wegen Verstoßes gegen §§ 43, 43 b BRAO, 7 Abs. 1 Satz 2 BORA eine Rüge erteilt, gegen den dieser Einspruch erhob. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb erfolglos.

Das Anwaltsgericht entschied mit Beschluss vom 09.01.2020, dass die Verwendung der Begriffe "Experte" und "Spezialist" als qualifizierende Zusätze gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA voraussetzen, dass der Rechtsanwalt Kenntnisse aufweist, die denen eines Fachanwalts entsprechen, andernfalls eine Irreführung vorliege. Für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung trage der Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast. Dieser hatte lediglich vorgetragen, dass er an einem Fachanwaltslehrgang teilgenommen habe, ohne darzulegen, ob er auch an den Leistungskontrollen teilgenommen hatte und wenn ja, mit welchem Ergebnis. Er habe daher das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA nicht nachgewiesen.

Auch habe der Rechtsanwalt über seine berufliche Tätigkeit unsachlich unterrichtet, weil der Hinweis, dass zahlreiche Gerichte zugunsten der Autofahrer urteilten und er zwischen drei Vorteilen wählen könne, dem Rechtssuchenden den Eindruck vermittele, dass er diese Vorteile automatisch und ohne Prozessrisiko für sich in Anspruch nehmen könne.

Fazit

Auch einem Rechtsanwalt ist es gestattet, Werbung zu betreiben. Er muss die Möglichkeit haben, seine besonderen Fähigkeiten in geeigneter Form herauszustellen.

Verwendet er in seinen Werbeaussagen Begriffe wie "spezialisiert", "Spezialist" oder "Experte", sollte er darauf achten, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA in seinem konkreten Fall vorliegen und dass er diese im Zweifel nachweisen kann.

Hinweise eines Anwalts, dass er sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert habe, können dann zulässig sein, wenn sie der Verkehr als Hinweis auf die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Kanzlei versteht.¹²

12 OLG Frankfurt, a. a. O.

⁹ OLG Frankfurt, openjur 2015, 9790

¹⁰ BGH Urteil vom 24.07.2014 a. a. O. Rn. 21, 25

¹¹ AnwBl. Online 2020, 395



Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 11.11.2020

Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 11.11.2020

Gemäß § 86 BRAO werden hiermit die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm zur ordentlichen Kammerversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 11. November 2020, 09:00 Uhr, im Maximilianpark, "Festsaal", Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm,

stattfinden wird.

Aus organisatorischen Gründen werden Sie gebeten, sich per beA, E-Mail, Fax oder postalisch bei der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, info@rak-hamm.de, Telefax 0 23 81 / 98 50 50 anzumelden, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen wollen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Durchführung der Kammerversammlung am Ende dieses Schreibens.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
- 2. Bericht des Präsidenten
- 3. Aussprache zu TOP 2
- 4. Haushaltsangelegenheiten
 - a. Verwaltungshaushalt
 - aa. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2019
 - bb. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019
 - cc. Nachtragshaushaltsplan 2020
 - dd. Kammerbeitrag 2021
 - ee. Haushaltsvoranschlag 2021
 - b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)
 - aa. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2019
 - bb. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019
 - cc. Nachtragshaushaltsplan 2020
 - dd. Umlage 2021
 - ee. Haushaltsvoranschlag 2021
- 5. Bestellung der Rechnungsprüfer
- 6. Änderung der Beitragsordnung
- 7. Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten
- 8. Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften
- 9. Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises
- 10. Beschluss einer Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren
- 11. Beschluss einer Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem IFG NRW
- 12. Verschiedenes



Hinweise und Erläuterungen

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Hamm ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, welche in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Kammermitgliedern unterstützt werden (§ 9 S. 2 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Hamm).

Die Haushaltsunterlagen und die Unterlagen zu TOP 6.-11. werden den Damen und Herren Vorsitzenden der Anwaltvereine des Kammerbezirks Mitte Oktober 2020 zugehen. Sie können dort - oder in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer – eingesehen werden. Auf Anforderung werden die Unterlagen den Kolleginnen und Kollegen auch direkt zugesandt. In der Kammerversammlung erhält jeder Teilnehmer sie unaufgefordert.

Als Kammerbeitrag 2021 (TOP 4. a. dd.) wird ein Betrag in Höhe von 235,00 € vorgeschlagen.

Zur Anderung der Beitragsordnung (TOP 6.) wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag nicht mehr – wie bislang – zu je 1/2 am 1. Werktag eines Kalenderhalbjahres, sondern in Gänze am 1. Werktag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres fällig werden zu lassen. Zudem sollen diverse Gebühren in der Höhe angepasst und neue Gebührentatbestände in Aufsichts-, Zwangsgeld- und IFG-Angelegenheiten eingeführt werden (TOP 7.-11.).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Kammerversammlung aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht in der gewohnten Form durchgeführt werden kann. Der Gastvortrag sowie der Umtrunk und der Imbiss im Anschluss an die Versammlung müssen entfallen. Auch eine Kinderbetreuung kann leider nicht gewährleistet werden.

Zudem sind folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten:

- Bitte halten Sie (auch in Warteschlangen) den Mindestabstand von 1,5 Metern sowie die Nies- und Hustenetikette ein.
- Bitte tragen Sie im gesamten Gebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Maske. Die Sitzplätze im Festsaal sind mit ausreichendem Abstand gestellt, sodass Sie auf Ihrem Stuhl auf das Tragen der Maske verzichten können.
- Bitte desinfizieren Sie beim Betreten und Verlassen des Festsaals Ihre Hände. Entsprechende Vorrichtungen stehen
- Bitte planen Sie ausreichend Zeit für die Registrierung ein.
- Bitte bringen Sie einen eigenen Stift für die Registrierung mit.

Hans Ulrich Otto Präsident



Anmeldung

(per beA, per E-Mail, per Fax oder per Post an die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, info@rak-hamm.de, Telefax: (0 23 81) 98 50 50)

(Bitte ankreuzen!)	
□ Ich nehme an der Kammerversammlung d 09:00 Uhr im Maximilianpark, "Festsaal	ler Rechtsanwaltskammer Hamm <mark>am Mittwoch, 11. November 2020</mark> ", Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, teil.
 □ Ich bitte um Übersendung □ der Haushaltsunterlagen der Rechtsanv □ der Unterlagen zu TOP 6. – 11. * * Hinweis: In der Kammerversammlung werden die 	valtskammer* Unterlagen jedem Teilnehmer unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
Name:	Vorname:
Anschrift:	
Stempel:	Unterschrift:

Datenschutzhinweis:

Für die Anmeldung verarbeiten wir im Rahmen der Veranstaltungsorganisation Ihre personenbezogenen Daten. Das Merkblatt zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff.DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/kammer/datenschutz.



Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Berufsrechts

Das notarielle Berufsrecht soll grundlegend geändert werden. Dies geht aus einem Referentenentwurf hervor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Juni vorlegte. Der Entwurf enthält auch zahlreiche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts, die insbesondere die regionalen Rechtsanwaltskammern betreffen. Dazu zählen etwa Regelungen zur Versagung bzw. zum Widerruf der Zulassung, die Abschaffung der aus Sicht des BMJV überflüssig gewordenen Anzeigepflicht von Vertreterbestellungen sowie Regelungen, welche die Tätigkeit der Kammervorstände und der Kammergeschäftsstellen betreffen. Zudem sollen die juristischen Staatsprüfungen sowie die notariellen Prüfungen künftig optional elektronisch durchgeführt werden können. Eingeführt werden soll außerdem die Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst als Teilzeitreferendariat zu absolvieren. Damit soll Referendarinnen und Referendaren die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung erleichtert werden. Der Referentenentwurf setzt zahlreiche Anregungen um, die v. a. im Bereich des notariellen Berufsrechts in den vergangenen Jahren an das BMJV herangetragen wurden, und verknüpft diese mit weiteren Punkten, in denen aus fachlicher Sicht Änderungsbedarf besteht. Den Referentenentwurf finden Sie hier: Referentenentwurf

BRAK-Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze

Das sog. Konjunkturpaket der Bundesregierung sieht u. a. eine auf ein halbes Jahr befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 auf 16 Prozent für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 vor. Die BRAK hat am 25.06.2020 Handlungshinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte veröffentlicht. Sie finden in dem Papier Hinweise dazu, an welchen Zeitpunkt anzuknüpfen und was bei Teilleistungen und Vorschüssen zu beachten ist. Ferner werden verschiedene Konstellationen anhand von Beispielen erörtert und mit Literaturhinweisen abgerundet. Sie finden die Hinweise unter: Ergänzung der Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze (Stand Juni 2020) Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte (Stand Mai 2020)

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sein, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten ausführen. In diesem Fall müssen die Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG beachtet und eingehalten werden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs-

und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 22.07.2020 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 12.08.2020 genehmigt und nun veröffentlicht.

In der 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise sind die zum 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Regelungen des GwG berücksichtigt. Insbesondere sind die neuen Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 c) bis e) GwG erläutert, welche die Verpflichteteneigenschaft begründen. Bei der Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 c) GwG) sowie bei der Beratung oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 d) GwG) handelt es sich um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Im Hinblick auf die Erbringung geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 e) GwG legen die Auslegungs- und Anwendungshinweise nun auch einschränkend aus, dass Steuerstrafverteidigungen und die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats die Verpflichteteneigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 e) GwG nicht begründen. Des Weiteren erläutern die Auslegungs- und Anwendungshinweise die Anwendung der GwG-Pflichten



auf Syndikusrechtsanwälte. Die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten obliegt dem Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts, falls dieser selbst Verpflichteter im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG ist; ansonsten bleibt der Syndikusrechtsanwalt auch bezüglich dieser Pflichten selbst in der Verantwortung, § 10 Abs. 8a GwG.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in allen bisher veröffentlichten Versionen finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter "Anwaltsservice" dort: "Geldwäschegesetzverpflichtungen".

https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/referentenentwurf-zur-reform-des-geldwaeschestraftat-bestands-vorgelegt

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Die regionalen Rechtsanwaltskammern und die BRAK haben scharfe Kritik an dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur "Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht" geäußert. Der Gesetzgeber hält die Situation bei der Erstattung von Inkassokosten für unbefriedigend, weil es unnötige Kostendoppelungen gebe und mangelnde Kenntnisse der Schuldner ausgenutzt würden. Der Gesetzentwurf sieht daher u. a. eine Reduktion der Geschäfts- und Einigungsgebühr, eine Beschränkung der Erstattungsfähigkeit der Kosten sowie erweiterte Informationspflichten vor. Kernanliegen ist es, Verbraucher vor überhöhten und damit missbräuchlichen Inkassoforderungen insbesondere von Inkassounternehmen zu schützen. Die meisten im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind sehr kritisch zu sehen. für Änderungen im anwaltlichen Gebührenrecht, die nahezu eine Halbierung der abrechenbaren Vergütung für anwaltliche

Inkassotätigkeiten bewirken und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht gerecht werden, besteht nicht.

Der Entwurf geht von zwei unzutreffenden Prämissen aus: Zum einen, dass eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und gewerblichen Inkassodienstleistern geboten sei; zum anderen, dass eine Regulierung etwaiger Erstattungsansprüche im Verhältnis Gläubiger und Schuldner über die Regulierung der Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern erfolgen müsse. Die vorgesehenen eklatanten Kürzungen der anwaltlichen Gebühren und die Ausweitung der ohnehin nicht akzeptablen berufsrechtlichen Darlegungs- und Informationspflichten von Rechtsanwälten zugunsten der jeweiligen Gegner nach § 43d BRAO führen zu einer weiteren massiven Schwächung der Anwaltschaft.

Aktualisierung der beA Client-Security mit neuem Installationsprogramm

Die BRAK stellt seit dem 3.9.2020 eine neue Version der beA Client-Security bereit.

Die beA Client-Security benötigen Sie zur sicheren Anmeldung an Ihrem beA. Sie dient zudem der Ver- und Entschlüsselung Ihrer beA-Nachrichten.

Die neue beA Client-Security enthält auch eine neue Version des Installations- und Aktualisierungsprogramms für die beA Client-Security. Neben technischen Verbesserungen des Installationsprogramms sind darin Änderungen der Dialoge für den Ablauf der Installation der beA Client-Security vorgenommen worden. Außerdem ist die Installation und die Deinstallation der beA Client-Security auf Mac- und Linux-Systemen nun deutlich komfortabler.

Die Umstellung auf die neue Version der beA Client-Security erfordert die Deinstallation des bisherigen Installationsprogramms und die Installation der neuen Version. Die neue Version finden Sie unter dem Link: https://www.bea-brak.de

Da ab dem 15.10.2020 die Anmeldung am beA nur noch mittels dieser neuen Version möglich sein wird, empfehlen wir Ihnen, die Aktualisierung möglichst kurzfristig vorzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass Ihr System dann bereits vorbereitet ist und Sie auch nach dem 15.10.2020 zuverlässig mit Ihrem beA arbeiten können. Sollten in Einzelfällen technische Probleme auftreten, ist noch ausreichend Zeit, diese mithilfe des beA-Supports zu lösen. Selbstverständlich ist es auch nach dem 15.10.2020 noch möglich, eine Neuinstallation vorzunehmen.

Detaillierte Hinweise zur Deinstallation der alten Version und Installation der neuen Version auf Windows-, Mac- und Linux-Systemen finden Sie in der beA-Online-Hilfe unter dem Link: https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie für die Installation der beA Client-Security Administrationsrechte benötigen. Sollten Sie nicht über Administrationsrechte auf Ihrem Rechner verfügen, muss die Installation durch einen Administrator vorgenommen werden.

Fake-E-Mails zur beA-Installation im Umlauf

Die BRAK warnt davor, dass E-Mails im Umlauf sind, die dazu auffordern, ein neues beA-Installationsprogramm herunterzuladen, da eine neue Version des beA installiert werde. Bitte folgen Sie diesem Link nicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird am 03.09.2020 ein Update der beA Client-Security bereitstellen. Dieses ist ausschließlich von der beA-Startseite www.bea-brak.de und nicht von anderen Seiten herunterzuladen.

Berufsrecht und Berufspraxis

Informationen zum Sozialrecht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in ihrer Praxis wenige Berührungspunkte mit dem Sozialrecht haben, den Einstieg in die Materie zu erleichtern, hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Übersichtsmaterialien erarbeitet. In den Informationen zu den insgesamt dreizehn Büchern des Sozialgesetzbuchs (wobei es ein SGB XIII nicht gibt und das SGB XIV noch nicht in Kraft getreten ist) gibt der Ausschuss jeweils einen Überblick über die Regelungsgegenstände des jeweiligen Buches und stellt dabei auch ihre Relevanz für die anwaltliche Praxis heraus.

Die Informationen des Ausschusses Sozialrecht zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches (Stand: Juli 2020) finden Sie unter dem Link: Informationen des Ausschusses Sozialrecht zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches (Stand: Juli 2020)

Steuerrecht: Aktuelle Hinweise zur Lohnversteuerung von Kammerbeiträgen und zur Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Zum 1.7.2020 wurde mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen eine Anzeigepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen geschaffen, die auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt. Es sieht vor, dass bestimmte Steuergestaltungen innerhalb gegebener Fristen elektronisch an Finanzaufsichtsbehörden zu melden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern "nur" eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat ein Schema erarbeitet, nach dem bei Mandaten geprüft werden kann, ob eine Meldepflicht vorliegt.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat zudem seine Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte überarbeitet. Neu aufgenommen wurden Informationen für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte. Die Handlungshinweise berücksichtigen Gesetzeslage und Rechtsprechung zum Stand Juni 2020. Sie finden die Hinweise unter den Links:

Hinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Stand: August 2020 (DAC-6)

Corona-Überbrückungshilfe: Anträge nun auch durch Anwaltschaft möglich / Tutorial zum Antragsverfahren

Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung beinhaltet u. a. Fördermaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen, die wirtschaftlich nachteilig von der Corona-Pandemie betroffen sind. Die. "Überbrückungshilfe" beantragen konnten ab dem 10.7.2020 jedoch zunächst nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – nicht jedoch die Anwaltschaft, obwohl sie dafür



qualifiziert ist. Die BRAK hat dies als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und nachhaltige Störung von Mandatsbeziehungen kritisiert; Mandanten müssten sich deshalb mitten in einer Notlage einen neuen Berater für das Antragsverfahren suchen. Die BRAK hat daher in zahlreichen Schreiben die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess der Überbrückungshilfe gefordert. Mit ihrer Forderung konnten sie sich durchsetzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) teilte mit, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich ab dem 10.8.2020 an der Online-Plattform des BMWi anmelden können, um für ihre Mandantschaft Überbrückungshilfe zu beantragen. Die BRAK hat dem technischen Dienstleister des BMWi eine Datenschnittstelle zur Verfügung gestellt, damit die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis enthaltenen Daten der Anwältinnen und Anwälte im Antragsprozess zur Corona-Hilfe im Rahmen der Registrierung abgerufen werden können.

Die Antragsfrist wurde bis zum 30.9.2020 verlängert.

Seit dem 10.8.2020 können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten "Überbrückungshilfe" beantragen wollen, an der digitalen Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) registrieren. Dazu stellt das BMWi zwei unterschiedliche Verfahren bereit: Das sog. PIN-Verfahren und ein Verfahren, bei dem die beA-Karte eingesetzt werden kann. Der Dienstleister des BMWi hat ein Tutorial für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt und das BMWi hat Informationen und ein Video "beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal einrichten" veröffentlicht.



Das Tutorial zur Überbrückungshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden Sie unter dem Link: Tutorial zur Überbrückungshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Weiterführende Links: <u>Anleitung des</u> <u>BMWi zur Anmeldung mit beA-Karte</u>

Insolvenzverwalter: BRAK fordert Aufnahme in die BRAO

Das Berufsrecht für Insolvenzverwalter soll in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt werden. Dies sieht ein Vorschlag vor, den die BRAK in ihrer Hauptversammlung am 22.6.2020 verabschiedete. Insolvenzverwalter sollen danach auf ihren Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Ein Zulassungsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Aufnahme in die BRAO ist aus Sicht der BRAK sachgerecht, da ohnehin etwa 95 % aller Insolvenzverwalter zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind. Die Insolvenzverwalter unter staatliche Aufsicht zu stellen, verbietet sich aus Sicht der BRAK; auch eine eigene Kammer für Insolvenzverwalter macht wenig Sinn, da die Rechtsanwaltskammern bereits eine funktionierende Selbstverwaltungsinfrastruktur und entsprechende Erfahrung und Kompetenz bieten. Die BRAK wird mit einem konkreten Regelungsvorschlag an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herantreten.

Einführung der Elektronischen Kostenmarke zum 1. Juli 2020

Die elektronischen Kostenmarken können Sie bereits jetzt in der Justiz der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg einlösen. Die Justiz des Landes Schleswig-Holstein bietet diesen Zahlungsverkehr ebenfalls seit dem 01.07.2020 neu an.

Dieses bargeldlose Zahlungsverfahren ist in erster Linie für eilbedürftige Verfahren vorgesehen, welche einen Kostenvorschuss erfordern. Bisher wurden hierfür oftmals im elektronischen Rechtsverkehr nicht einsetzbare Zahlungsmöglichkeiten wie der Verrechnungsscheck oder der Gerichtskostenstempler genutzt. Eine Zahlung mit der elektronischen Kostenmarke ist nicht für Forderungen geeignet, die aufgrund einer gerichtlichen Kostenrechnung durch Überweisung zu einem vorgegebenen Kassenzeichen zu bezahlen sind.

Die elektronischen Kostenmarken können Sie ohne zeitaufwendige Registrierungspflicht auf dem Justizportal des Bundes und der Länder https://justiz.de/kostenmarke/ index.php erwerben.

Künftig Termine online vorab mit dem Amtsgericht vereinbaren

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat der Minister der Justiz Peter Biesenbach beim Amtsgericht Münster den Startschuss für die Online-Terminbuchung für bestimmte Dienstleistungen bei allen 129 Amtsgerichten des Landes gegeben. Künftig wird es möglich sein, Termine in der Grundbuch- oder Nachlassabteilung, in der Rechtsantragsstelle oder in der Zwangsversteigerungsabteilung online im Voraus mit dem Amtsgericht zu vereinbaren. Wenn auch der

Zugang zu den Gebäuden der Gerichte aufgrund des bestehenden Öffentlichkeitsgrundsatzes gewährleistet bleibt, sind bei derartigen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie inzwischen Terminabsprachen geboten. Damit geht die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen als erste Landesjustizverwaltung in Deutschland diesen Weg. Bisher bieten das Amtsgericht Köln und ab sofort das Amtsgericht Münster Termine für ausgewählte Dienstleistungen. Weitere Gerichte und weitere Dienstleistungen werden in Kürze folgen.

Europäisches Mahnverfahren und Verfahren für geringfügige Forderungen: Online-Umfrage

Das Europäische Mahnverfahren (VO Nr. 1896/2006) und das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (VO Nr. 861/2007) werden in der Praxis weniger genutzt als erwartet. Als Ursache hierfür sieht die Europäische Kommission u. a., dass Kenntnis und Vertrautheit mit diesen Instrumenten weitaus geringer ausgeprägt ist als mit den nationalen Pendants. Um auch auf dieser Ebene einen verbesserten Zugang zum Recht zu gewährleisten, will die Kommission Schulungsprogramme für die Richterschaft, die Rechtanwaltschaft sowie für Gerichtsbedienstete aufsetzen. Der genaue Schulungsbedarf soll anhand einer Umfrage ermittelt werden. Für Deutschland wird diese vom Institut für Anwaltsrecht der Universität Hannover durchgeführt. Die Teilnahme an der Umfrage dauert ca. 15 Minuten und erfolgt anonym. Die Umfrage finden Sie unter: Umfrage

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

200 Jahre Oberlandesgericht Hamm

Das Oberlandesgericht Hamm hat Geburtstag. Heute blickt das Gericht auf eine 200-jährige Geschichte in Hamm zurück.

"Es soll die Verlegung des Ober-Landes-Gerichts von Cleve nach Hamm ohne Verzug, spätestens zum 1. Juli d. J. geschehen.", so lautete die Kabinettsorder des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 20. April 1820. Sie wurde in gleichermaßen preußischer wie westfälischer Zuverlässigkeit pünktlich vollzogen. Kaum jemand – auch nicht Friedrich Wilhelm III – wird geahnt haben, dass es sich um die Geburtsstunde des inzwischen größten Oberlandesgerichts in Deutschland handeln würde.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm umfasste zunächst nur die rechtsrheinischen Gebiete des früheren Herzogtums Kleve und die Gebiete der ehemaligen Grafschaft Mark mit seiner Hauptstadt Hamm. Zu ihm gehörte die später als Ruhrgebiet bezeichnete Region Westfalens. Der bespiellose wirtschaftliche Aufschwung dieser Region und die rasante Entwicklung der Eisenbahn in den westlichen Provinzen Preußens machten den Hammer Bezirk binnen weniger Jahrzehnte zum bevölkerungsreichen Gerichtsbezirk und sein Obergericht zum bedeutenden Gericht in Westfalen. Folgerichtig

schloss sich die klare ordnungspolitische Entscheidung der preußischen Justizgesetzgebung und -verwaltung an, am 1. Oktober 1879 die drei weiteren westfälischen Obergerichte in Münster, Paderborn und Arnsberg aufzulösen und die neu geschaffenen Amts-und Landgerichte dem Oberlandesgericht Hamm zuzuschlagen.

In dem so entstandenen Gerichtsbezirk, aus dem 1906 mit der Gründung des Oberlandesgerichts Düsseldorf der Bezirk des Landgerichts Duisburg ausschied und der 1947 mit der Vereinigung der Länder Nordrhein-Westfalen und Lippe den Bezirk des Landgerichts Detmold aufnahm, leben heute fast neun Mio. Einwohner. Er vereint in sehr unterschiedlichen Regionen – dem Münsterland, Ostwestfalen/Lippe, dem Sauer- und Siegerland sowie dem im Zentrum gelegenen Ruhrgebiet – zehn Landgerichte und 77 Amtsgerichte.

Zu seinem 200. Jubiläum gibt das Oberlandesgericht zwei außergewöhnliche Festschriften mit den Titel "200 Jahre Recht auf Recht – das.besondere" und "200 Jahre Recht auf Recht – ins.besondere" heraus. Informationen zu den Büchern, auch zur Möglichkeit ihres Erwerbs, können der Homepage des Oberlandesgerichts entnommen werden: https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/200 Jahre OLG/index.php

(Quelle: Oberlandesgericht Hamm, Pressestelle)





Übernahme von Heilbehandlungskosten durch die Hülfskasse

Der Vorstand der Hülfskasse hat am 16.05.2020 beschlossen, in Zukunft die Kosten von ärztlichen Behandlungen für unterstützte Erwachsene und deren Kinder zu bezuschussen, sofern diese nicht schon von der Krankenkasse übernommen werden. Hierzu zählen unter anderem auch die Eigenanteile bei z. B. Zahnbehandlungen (Stichwort: Zahnspange u. Ä.). Selbstverständlich gilt dies auch für Kosten, die durch eine Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen sollten.

Kontaktdaten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Steintwietenhof 2, 4. OG, 20459 Hamburg,

Telefon: 040 – 36 50 79, Telefax: 040 – 37 46 45, E-Mail: <u>info@huelfskasse.de</u>

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Rechtsanwälte/ -innen

Wer infolge der Corona-Pandemie vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurde, hat nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Anspruch auf Entschädigung für deshalb entstandene Verdienstausfälle. Selbstständige können daneben auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden. Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle von Eltern infolge der Corona-bedingten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen. Dies gilt auch für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat eine Übersicht über die Anspruchsvoraussetzungen und die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen erarbeitet. Weitere Informationen finden Sie unter: Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK



Menschenrechte: Neue Ausbildungsplattform des Europarats für Juristen gestartet

Der Europarat hat eine neue E-Learning-Plattform zu Menschenrechtsthemen für Juristinnen und Juristen gestartet. Die Plattform HELP (Human Rights Education for Legal Professionals) soll die Aus- und Fortbildung aller Angehörigen der Rechtsberufe auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern und bietet umfassende Materialien sowie Online-Kurse. Themen der Fortbildungen sind u. a. die EMRK und das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Antidiskriminierung, Asyl, Bekämpfung des Menschenhandels, Verhütung von Folter, Gewalt gegen Frauen, aber auch prozessuale Themen wie etwa Verfahrensgarantien im Strafverfahren oder Opferrechte werden angeboten. Ein Glossar erläutert die Terminologie, um in nationalen Verfahren in Bezug auf die EMRK zu argumentieren und die in Englisch verfassten Urteile des Gerichtshofs korrekt zu verstehen.

Informationen finden Sie unter:

- HELP-Kursprogramm (https://rm.coe.int/council-ofeurope-help-programme-catalogueof-online-courses/16809e0eb7)
- HELP E-Learning-Plattform (https://www.coe.int/en/web/help/help-in-the-28)
- Glossar zur EMRK
 (https://rm.coe.int/glossary-of-theeuropean-convention-on-humanrights/16808ee7b4)

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung Aktuelle berufs- und

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

- 1 Leitsatz der Redaktion
- 2 Leitzsatz des Autors der NJW-Spezial
- 3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS
- 4 Leitsatz des Verfassers
- 5 Leitsatz des Gerichts

Berufsrecht

Untreuevorwurf gegen Rechtsanwälte – "Missmanagement" von Fremdgeldern

StGB § 266; BRAO § 43 a V; BORA § 4; RVG §§ 8, 10

1. Tilgt ein Rechtsanwalt durch Verwendung auf dem Geschäfts- oder dem Anderkonto eingegangenen Fremdgelds private Verbindlichkeiten oder erfüllt er vom Anderkonto aus geschäftliche Verbindlichkeiten, die keinen Zusammenhang mit den Zahlungseingängen aufweisen, ist mit der Kontokorrentbuchung der Bank des Rechtsanwalts oder dem Abfluss des Zahlungseingangs von dessen Konto in der Regel bei dem Berechtigten bereits ein endgültiger Vermögensschaden eingetreten.

- Zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung hinsichtlich der Annahme, dem Beschuldigten habe der Wille gefehlt, die zur Auskehrung stehenden Fremdgelder auch tatsächlich auszuzahlen.
- 3. Honoraransprüche eines Rechtsanwalts können im Zusammenhang mit der zweckwidrigen Verwendung von Mandantengeldern grundsätzlich einen Nachteil ausschließen, wenn die Verwendung der Mandantengelder nicht mit dem Vorsatz rechtswidriger Bereicherung erfolgt, sondern dem Zweck dient, bestehende Honoraransprüche zu befriedigen.¹

BGH, Beschluss vom 26.11.2019 – 2 StR 588/18 Fundstelle: NJW 2020, S. 1689

Kein Erstreckungsbescheid bei Arbeitgeberwechsel möglich

§ 43 b Abs. 2, 3 BRAO

Wechselt ein Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber, kommt ein Erstreckungsbescheid auch dann nicht in Betracht, wenn dieser weiterhin durchgehend die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.²

BGH, Urteil vom 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 = BeckRS 2020, 11743 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 414

Bearbeitungszeitraum für Fachanwaltsanwärter vor Antragstellung

§ 5 Abs. 3 S. 1 lit. c) FAO

Der dreijährige Zeitraum, in dem ein Fachanwaltsanwärter vor seiner Antragstellung besondere praktische Erfahrungen erworben haben muss, kann sich in begründeten Ausnahmefallen um maximal 36 Monate verlängern.²

BGH, Beschluss vom 28.5.2020 – AnwZ (Brfg) 10/20 = BeckRS 2020, 14495

Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 511

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Kein Widerruf des Fachanwaltstitels trotz unterbliebener Fortbildung

§§ 15, 25 Abs. 2 FAO

Ein Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung ist nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von den ihn rechtfertigenden Tatsachen zulässig.2

AnwGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5.6.2020 – 1 AGH 43/19 = BeckRS 2020, 11856 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 479

Unzulässige Feststellungsklage

§§ 112 c Abs. 1 S. 1, 119 Abs. 2 BRAO

Fehlt es an einem ausdrücklich bekundeten Willen einer Rechtsanwaltskammer, einen ihr nicht angehörenden Anwalt wettbewerbsrechtlich in Anspruch zu nehmen, ist eine vorbeugende Feststellungsklage unzulässig.2

AnwGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.6.2020 - 1 AGH 31/19 = BeckRS 2020, 12140 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 447

Gebührenrecht

Prozesskostenhilfe nur für einen Streitgenossen; Rechtsanwaltsvergütung für gemeinsamen Verfahrensbevollmächtigten

ZPO §§ 59 ff., 114 ff.; RVG § 7 Abs. 2

Beauftragen zwei Streitgenossen denselben Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in einem Rechtsstreit und liegen nur bei einem von ihnen die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung

von Prozesskostenhilfe vor, kann die Bewilligung auf die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV beschränkt werden.3

BGH, Beschl. v. 5.12.2019 -II ZB 8/18 Fundstelle: AGS 2020, S. 240

Beschwer bei Verurteilung zur Räumung und bei Abweisung der Widerklage auf Fortbestand des Mietverhältnisses

ZPO §§ 3, 5, 9

- 1. Der 3 1/2 fache Jahreswert der Beschwer des zur Räumung eines Mietobjekts verurteilten Beklagten richtet sich nach der vereinbarten Miete und nicht nach einem etwaig höheren objektiven Mietwert.
- 2. Der auf Feststellung des Fortbestehens des Mietverhältnisses gerichteten Widerklage kommt demgegenüber kein eigener Beschwerdewert zu.3

BGH, Beschl. v. 4.2.2020 -VIII ZR 16/19 Fundstelle: AGS 2020, S. 286

Angelegenheit bei der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO

§ 18 Abs. 1 Nr. 13 RVG; Nr. 3309 VV RVG; § 777 ZPO

1. Beantragt der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers nach Verhängung und Vollstreckung eines ersten Zwangsmittels gegen den Schuldner gem. § 888 ZPO ein weiteres Zwangsmittel, weil der Schuldner die nicht vertretbare Handlung (hier die Erteilung einer Auskunft) noch immer nicht vorgenommen hat, handelt es sich bei dem gesamten Verfahren auf Vornahme der Handlung um eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit. Die 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG fällt somit insgesamt nur einmal an.



2. Im Kostenfestsetzungsverfahren können ohne Verstoß gegen die Bindung an den Antrag gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO einzelne, nicht beantragte Positionen anstelle beantragter, aber unbegründeter Kostenpositionen, berücksichtigt werden.4

BGH, Beschl. v. 20.2.2020 -I ZB 68/19 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 222

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags

§ 3 ZPO

Der Streitwert eines Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags bemisst sich nach dem Wert der Leistungspflicht, von der der Kläger freigestellt werden will bzw. nach dem Wert der Leistung, die ihm zurückgewährt werden soll; die Gegenleistung bleibt außer Betracht.5

BGH, Beschl. v. 12.3.2020 -V ZR 160/19 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 268

Bestrittene Ursächlichkeit der Mitwirkung am Einigungsvertrag ist ein außergebührenrechtlicher Einwand

§ 11 Abs. 1 und 5 Satz 1 RVG; Nrn. 1000, 1003 VV RVG; §§ 104 Abs. 2 Satz 1, 294 ZPO

Die Behauptung des Auftraggebers, die Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts sei für den späteren Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs nicht ursächlich geworden, stellt eine Einwendung dar, die im Gebührenrecht ihren Grund



hat und die der Festsetzung einer Einigungsgebühr im Verfahren nach § 11 Abs. 1 RVG nicht entgegensteht.⁵

BGH, Beschl. v. 29.4.2020 – XII ZB 536/19 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 290

Anwaltsvergütung und Kostenerstattung im sozialgerichtlichen Vorverfahren

§ 14 Abs. 1 RVG; Nrn. 1008, 2302 VV RVG; § 63 SGB X

- 1. Die für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in einem sozialgerichtlichen Widerspruchsverfahren angefallene Geschäftsgebühr ist in einem ersten Schritt ausgehend von der Mittelgebühr zu bestimmen. Die ausgehend von der Mittelgebühr bestimmte Gebühr ist dann in einem zweiten Schritt in Höhe der Schwellengebühr zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind.
- 2. Zwar ist ein Rechtsanwalt an seine einmal getroffene Gebührenbestimmung gegenüber dem auftraggebenden Mandanten gebunden und kann von dieser grundsätzlich nicht zu dessen Nachteil abweichen. Dies schließt jedoch die Änderung der Gebührenbestimmung durch den Rechtsanwalt gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten nicht
- 3. Allein der Umstand, dass eine Entscheidung der Behörde gegenüber einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft die Verhältnisse der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berührt, führt nicht zum Anfall der Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 W RVG, wenn Auftraggeber des Rechtsanwalts allein ein Mitglied dieser Bedarfsgemeinschaft war.⁴

BSG, Urt. v. 12.12.2019 – B 14 AS 48/18 R Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 218

Terminsgebühr bei einer teilweisen Klagerücknahme

Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3104 VV RVG

Bei einer teilweisen Klagerücknahme im Termin der mündlichen Verhandlung entsteht die Terminsgebühr aus dem ursprünglichen Streitwert, auch wenn die teilweise Klagerücknahme vorher angekündigt wurde.⁵

OLG Frankfurt, Beschl. v. 5.2.2020 – 18 W 132/19 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 225

Verfahrenswert eines Umgangsverfahrens mit widerstreitenden Anträgen

FamGKG §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 S. 2

Beantragt die Antragstellerin die Regelung des Umgangs mit dem gemeinsamen Kind und beantragt der Antragsgegner im selben Verfahren, den Umgang des anderen Elternteils auszuschließen, sind die Werte der einzelnen Anträge nicht gem. § 39 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren, sondern es ist nur ein Verfahrenswert zugrunde zu legen.³

OLG Koblenz, Beschl. v. 11.2.2020 – 9 WF 101/20 Fundstelle: AGS 2020, S. 234

Schadensersatzanspruch des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht wegen fehlerhafter Aufklärung des Versicherungsnehmers

ARB § 3a; VVG § 128; MB/KT 2009 §§ 1 Abs. 2 S. 3, Abs. 3, 4 Abs. 5

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts, seinen Mandanten grundsätzlich umfassend und möglichst erschöpfend rechtlich zu beraten und, falls eine Klage oder Berufung nur wenig Aussicht auf Erfolg verspricht, hierauf und auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen, gilt gleichermaßen auch dann, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist.

- 2. Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten auch darüber zu belehren, dass der Rechtsschutzversicherer zur Gewährung von Deckungsschutz für aussichtslose Verfahren nach Maßgabe der § 3a ARB; § 128 VVG nicht verpflichtet ist.
- 3. Die Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten/Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt. Sie begründet insbesondere für den Rechtsanwalt grundsätzlich keinen Vertrauenstatbestand dahin, dass er von dem Rechtsschutzversicherer nicht wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Anwaltsvertrag aus übergegangenem Recht in Anspruch genommen wird. Die Rechtsschutzversicherung wird nicht als Erfüllungsgehilfin des Versicherungsnehmers in dessen Pflichtenkreis aus dem mit dem Anwalt geschlossenen Vertrag tätig.
- 4. Der zur Beweislastumkehr führende Anscheinsbeweis beratungskonformen Verhaltens, wie er etwa in Fällen der Anwalts- und Steuerberaterhaftung Anwendung findet, gilt in der Rechtsschutzversicherung nicht in jedem Einzelfall. Anders dann, wenn der Rechtsanwalt seinen Mandanten nicht von einer von vornherein aussichtlosen Klage abrät und darauf hinweist, dass der Mandant deshalb ohne Rechtsschutz den Prozess auf eigenes Risiko führen müsse.³

OLG Köln, Urt. v. 3.3.2020 – 9 U 77/19 Fundstelle. AGS 2020, S. 303

Umgangsvereinbarung im einstweiligen Anordnungsverfahren

FamGKG §§ 41 S. 1, 45 Abs. 1 S. 2

In einem einstweiligen Anordnungsverfahren, in dem die Kindeseltern eine Vereinbarung über den Umgang schließen, kann für den Vergleichs-

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

wert der volle Wert des Umgangsverfahrens von 3.000,00 EUR nur dann festgesetzt werden, wenn der Umgang nicht nur vorübergehend, sondern endgültig geregelt wird und damit ein Hauptsacheverfahren entbehrlich ist.3

OLG Bremen, Beschl. v. 30.3.2020 -4 WF 4/20 Fundstelle: AGS 2020, S. 235

Beiordnung in einem Umgangsvermittlungsverfahren

FamFG §§ 76 Abs, 1, 78 Abs. 2, 151 Nr. 2, 165; ZPO § 114

In einem Umgangsvermittlungsverfahren kann die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Einzelfall dann geboten sein, wenn die Elternbeziehung nachhaltig gestört und besonders konfliktbehaftet ist.3

OLG Hamm, Beschl. v. 28.4.2020 -2 WF 39/20 Fundstelle: AGS 2020, S. 344

Einwand der Schlechtvertretung und der Verjährung im Vergütungsfestsetzungsverfahren

§ 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 RVG

- 1. Der Einwand der Schlechtvertretung führt ohne eine inhaltliche Überprüfung zur Ablehnung der Vergütungsfestsetzung, wenn der Antragsgegner zu der geltend gemachten Schlechtleistung Anknüpfungstatsachen vorträgt.
- 2. Die Einrede der Verjährung der Vergütungsforderung greift nicht ein, weil durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt wird.4

OLG Dresden. Beschl. v. 20.5.2020 -18 WF 465/20 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 293

Gerichtsgebühren für die Erhebung mehrerer Anhörungsrügen in einem Verfahren

§ 66 GKG; Nr. 5400 GKG KV

Erhebt eine Partei gegen verschiedene Beschlüsse des Gerichts mit jeweils unterschiedlichem Streitgegenstand in einem gemeinsamen Schreiben Anhörungsrügen, fällt für jeden Zurückweisungs- bzw. Verwerfungsbeschluss die Festbetragsgebühr nach Nr. 5400 GKG KV gesondert an.4

OVG NRW, Beschl. v. 10.2.2020 -4 E 78/20 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 271

Streitwert für eine Klage auf Bewilligung von Sonderurlaub

§§ 52 Abs. 2 und 3, 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG; § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG

Der Streitwert für eine Klage auf Bewilligung von Sonderurlaub ist unabhängig von der Zahl der im Streit stehenden Sonderurlaubstage (vgl. § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FrUrlV NRW) grundsätzlich mit dem Auffangwert des § 52 Abs. 2 GKG zu bemessen.5

OVG NRW, Beschl. v. 26.5.2020 -6 E 1034/19 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 315

Anrechnung von Vorschüssen auf die Pflichtverteidigervergütung

\$\$ 14,58 RVG

Der Begriff der "Höchstgebühr des Wahlanwalts" i. S. d. § 58 Abs. 3 Satz 4 RVG meint nicht den im VV RVG ausgewiesenen gesetzlichen Höchstbetrag des jeweiligen Betragsrahmens, sondern vielmehr diejenige Vergütung, die der Pflichtverteidiger gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung der dort benannten Umstände im konkreten Einzelfall nach billigem



Ermessen (höchstens) verlangen könnte, wenn er das betreffende Mandat (weiterhin) als Wahlverteidiger wahrgenommen hätte.5

LG Aachen, Beschl. v. 3.1.2020 -67 KLs 18/17 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 303

Mittelgebühr in Strafsachen

§ 14 RVG

Sind keine Umstände erkennbar, die eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Rahmengebühr rechtfertigen, entspricht die Verteidigung also in jeder Hinsicht dem Durchschnitt, steht dem Verteidiger grundsätzlich die Mittelgebühr des einschlägigen Rahmens zu.4

LG Wuppertal, Beschl. v. 23.1.2020 -23 Qs 280/19 Fundstelle: RVG-Report 2020, S. 221

Berechnung des anwaltlichen Abwesenheitsgeldes

VwGO §§ 165, 151; RVG VV Nrn. 7003 ff.

Bei der Berechnung des Abwesenheitsgeldes nach Nr. 7005 VV ist neben der Fahrzeit und der Zeit für die Terminswahrnehmung auch ein weiterer Zeitpuffer für etwaige Verzögerungen und Parkplatzsuche sowie den Weg zu Gericht zu berücksichtigen.3

VG Würzburg, Beschl. v. 3.1.2020 -W 7 M 19.32026 Fundstelle: AGS 2020, S. 301



Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2020

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 433 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben 394 die Abschlussprüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das "sehr gute" Ergebnis von

Frau Gina Strauch

Aulinger Rechtsanwälte Partn. mbB, Essen

Frau Corinna Senft

FP Freckmann & Partner GbR, Coesfeld

Frau Michelle Boron

RAe Sandkuhl & Schwippe, Ahlen

Frau Karoline Lepping

RAe Dr. Bongartz Kastner & Kollegen, Borken

Frau Wiebke Weilinghoff

RAe Dr. Bongartz Kastner & Kollegen, Borken

Ausbildungsberufe:	Rechtsanw	altsfacha	ngestellte/	r		
	Rechtsanw	alts- und	Notarfacl	nangestell	te/r	
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befrie- digend	aus- reichend	Prüflinge nicht bestanden
Ahaus	11	1	3	4	3	0
Bielefeld	32	0	5	13	11	3
Bocholt/Borken	16	2	3	3	8	0
Bochum	32	1	11	15	4	1
Detmold	8	0	2	2	4	0
Dortmund	51	0	2	15	26	8
Essen	29	0	3	7	14	5
Gelsenkirchen	11	0	1	7	3	0
Gütersloh	13	0	1	7	4	1
Hagen	13	0	2	6	5	0
Hamm	22	0	0	15	5	2
Iserlohn	6	0	0	3	3	0
Lüdenscheid	12	0	1	5	5	1
Meschede	7	0	5	2	0	0
Minden	15	0	0	9	6	0
Münster	40	0	4	12	13	11
Paderborn	21	0	5	6	9	1
Recklinghausen	17	0	2	9	5	1
Rheine	24	0	4	10	9	1
Siegen	21	0	1	13	5	2
Soest	12	0	1	9	1	1
Unna	12	0	1	6	4	1
Warendorf	8	1	1	3	3	0
Gesamt	433	5	58	181	150	39

Nächster Prüfungstermin "Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in"

Die nächste schriftliche Abschlussprüfung zum/r "Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in" findet an folgenden Tagen statt:

Dienstag, 22.06.2021 und Dienstag, 29.06.2021

Geprüft werden die nachfolgend genannten Handlungsbereiche: gemäß §§ 3 Abs. 1 RechtsfachwPrV, 12 PrüfO

- a) Büroorganisation und -verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

Die Anmeldebögen können ab Januar 2021 bei der Kammer (weis@ rak-hamm.de) angefordert werden.

Kein neuer Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in"

Die Rechtsanwaltskammer bietet dieses Jahr keinen neuen Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in" an.

Ausbildungsberater LG-Bezirke Siegen/Olpe sowie Detmold

Frau RAin Inge Voß, Olpe, hat zum 31.08.2020 ihre Tätigkeit als Ausbildungsberaterin der Rechtsanwaltskammer Hamm für den Landgerichtsbezirk Siegen/Olpe beendet.

Frau RAin Hildegard Cissée,

Detmold, hat zum 01.08.2020 ihre Tätigkeit als Ausbildungsberaterin der Rechtsanwaltskammer Hamm für den Landgerichtsbezirk Detmold beendet.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Detmold sowie Siegen/Olpe werden ab sofort neue Ausbildungsberater/innen gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Ausbildenden, sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an weis@rak-hamm.de.

Information über das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"

Förderungsprogramm für Ausbildungsbetriebe

Die am 31.07.2020 im Bundesanzeiger veröffentlichte und am 01.08.2020 in Kraft getretene Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" soll kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 249 Mitarbeiter) bei der Ausbildung junger Menschen trotz und während der Coronakrise durch Zuschüsse unter folgenden Maßgaben unterstützen:

Die Förderung ist für Ausbildungsbetriebe, die

- Ausbildungsplätze erhalten (sog. Ausbildungsprämie) oder erhöhen (sog. Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit der Auszubildenden vermeiden und die Ausbildung weiter fortführen (sog. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
- die Auszubildende übernehmen, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb coronabedingt insolvent gegangen ist (sog. Übernahmeprämie).

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1. Ausbildungsprämie

- Es werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, die frühestens am 01.08.2020 oder spätestens am 15.02.2021 beginnen.
- Die Zahl der neuen Ausbildungsverträge muss dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre entsprechen.
- Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.



Die Ausbildungsprämie beträgt einmalig 2.000,00 € für jeden Ausbildungsvertrag. Die Ausbildungsprämie wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

2. Ausbildungsprämie Plus

- Die Prämie erhält, wer eine höhere Anzahl an Ausbildungsverträgen abschließt, als er es im Durchschnitt in den letzten drei Jahren getan hat.
- Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.
- Die Prämie beträgt einmalig 3.000,00 € für jeden zusätzlichen, die bisherige durchschnittliche Anzahl übersteigenden Ausbildungsvertrag. Die Prämie wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

3. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

- Die Fortsetzung der Berufsausbildung hat der Ausbildungsbetrieb zeitgleich zur Anzeige der Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter Nennung des Auszubildenden und der Ausbilder/innen anzuzeigen. Ist die Kurzarbeit bereits angezeigt, ist die Anzeige der Fortführung der Ausbildung unverzüglich nachzuholen.
- Der Antrag auf Zuschuss ist rückwirkend für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.
- Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für den Dezember 2020 gewährt werden.
- Der Zuschuss beträgt 75 % der Ausbildungsvergütung für jeden Auszubildenden und jeden Monat (nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung), in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt.



4. Übernahmeprämie

- Die Übernahmeprämie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bis zum 31.12.2020 zur unmittelbaren Fortführung der Berufsausbildung abgeschlossen wird.
- Der vorangegangene Ausbildungsbetrieb muss pandemiebedingt in die Insolvenz gegangen sein.
- Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.
- Die Übernahmeprämie beträgt einmalig 3.000,00 € für jeden Ausbildungsvertrag. Die Übernahmeprämie wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

Eine Förderung ist u. a. ausgeschlossen, wenn der Ausbildungsbetrieb bereits Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen oder aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben, erhält.

Die Anträge sind an die jeweils zuständige Agentur für Arbeit zu richten. Für die entsprechenden Formulare, weitere Informationen und genauen Voraussetzungen der einzelnen Förderungsprogramme verweisen wir auf https://www.arbeitsagentur.de/unter-nehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Das Programm endet am 30.06.2021. Die Förderrichtlinie tritt am 31.01.2022 außer Kraft.

Förderprogramm "ausbildungsbegleitende Hilfen" (abH) für Auszubildende zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Kolping-Bildungszentren Westfalen gem. GmbH bieten in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hamm das Förderprogramm "ausbildungsbegleitende Hilfen" (abH) an. Dieses richtet sich an Auszubildende für die in verschiedenen Bereichen Förderungsbedarf besteht. Dabei kann es sich sowohl um fachliche, aber auch betriebliche Probleme handeln, die behoben werden sollen. Der persönlich zugeschnittene und zeitlich individuell abgestimmte Stützunterricht umfasst nicht nur die Übermittlung oder Wiederholung von Fachwissen, Lerntechniken etc., sondern unterstützt auch bei betrieblichen und privaten Problemen oder der Überwindung von Prüfungsangst. Die Teilnahme an diesem Programm ist kostenlos. Für weitere Nachfragen verweisen wir auf die zuständigen Berufsberater und die Kolping-Bildungszentren Westfalen gem. GmbH, Berufsförderungszentrum Hamm (Grünstr. 98b, 59063 Hamm, Tel.: 02381 9500438, www.kolping-hamm.de).

Fallbroschüre für Auszubildende

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet jährlich eine Fallbroschüre für Auszubildende zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten an. Darin enthalten sind zahlreiche Übungen/Fälle zu bestimmten Lernfeldern, die auf den Ausbildungsinhalten der ReNoPat AusbVO beruhen. Die Fallbroschüren erscheinen aktualisiert für jedes der drei Ausbildungsjahre und können unterstützend in der Ausbildung eingesetzt werden.

Die Broschüren können zum Ausbildungsjahr 2020/2021 den ausbildenden Kammermitgliedern zu einem Preis von 8,00 € zzgl. 5 % MwSt. und Versandkosten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie Interesse hieran haben, können Sie Ihre Bestellung unter Angabe der benötigten Anzahl (für das jeweilige Ausbildungsjahr) bis zum 15.10.2020 per E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm (weis@rak-hamm.de oder reiners@rak-hamm.de) richten.

Der Versand erfolgt voraussichtlich Anfang/Mitte Dezember 2020.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Wechsel im Vorstand der RAK Hamm

Rechtsanwalt und Notar a. D. Rainer Jürges, Essen, hat sein Vorstandsamt im Juni 2020 aus gesundheitlichen Gründen niederlegen müssen. Herr Kollege Jürges war insgesamt 24 Jahre

Mitglied des Kammervorstands. Der Abteilung I des Vorstands, zuständig für Aufsichtsangelegenheiten in den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen, stand er seit 2016 als Vorsitzender vor. RAuN a. D. Jürges war zudem Mitglied der Wahlausschüsse für die Satzungsversammlung (seit 1995) und für die Wahl zum



RAuN a. D. Jürges

Kammervorstand. In der Juristenausbildung engagierte er sich als Referent im Einführungslehrgang für Referendare in den Rechtsgebieten Mietrecht und

Arbeitsrecht. Durch sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement hat sich Herr Kollege Jürges in besonderer Weise um die Belange unseres Berufsstands verdient gemacht.



RAin Kirschner

Zum 31.10.2020 wird die Amtszeit von Frau Kollegin Kornelia Urban, Dortmund, enden, deren Verdienste noch eine besondere Würdigung erfahren werden. Im Wege

der Neuwahl gem. §§ 64 ff. BRAO wurde mit Wirkung zum 01.11.2020 Frau Rechtsanwältin Angela Kirschner, Dortmund, gewählt. Das neue Mitglied des Vorstands hat uns eine kurze Vita zukommen lassen, um sich der Kollegenschaft vorzustellen:

"Ich lebe mit meinem Mann in meiner Heimatstadt Dortmund; unsere beiden erwachsenen Töchter sind ausgezogen und studieren.

Nach dem Studium war ich mehrere Jahre im öffentlichen Dienst in den Bereichen "Recht" und "Berufliche Bildung" beschäftigt. Seit 2008 bin ich als Anwältin selbstständig und habe die Zusatzqualifikation zur "Mediatorin" erworben und diese bildet einen Schwerpunkt meiner beruflichen

Tätigkeit. Als Anwältin bin ich im Vertragsrecht und besonders im Mietrecht tätig. Daneben arbeite ich auch in unterschiedlichen Einrichtungen als Dozentin für die Bereiche "Recht" und "Ausbildung der Ausbilder." Das Thema der Ausbildung auch in der Anwaltschaft liegt mir besonders am Herzen."

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Am 30.11.2020 endet die bisherige Amtszeit des als Anwaltsrichter bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen Kollegen Volker Burgard aus Hamm.

Der Kollege ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm für das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.12.2020 bis zum 30.11.2025 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zum Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wieder ernannt worden. Kollege Burgard gehört der II. Kammer an.



Wir beglückwünschen Herrn Kollegen Burgard zu seiner Wiederernennung und wünschen ihm für die weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Bernd Gregarek ist neuer Präsident des Sozialgerichts Duisburg

Bernd Gregarek (55) ist der neue Präsident des Sozialgerichts Duisburg. Er ist Nachfolger von Ulrich Scheer, der seit Januar dieses Jahres Präsident des Sozialgerichts Münster ist.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Elisabeth Mette ist neue Schlichterin

Elisabeth Mette ist neue Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie wurde am 15.07.2020 durch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels in ihr neues Amt berufen. Mette war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, wo sie wesentlich an der Etablierung der gerichtlichen Mediation mitgewirkt hat. Zudem war sie Richterin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2021

- geänderte Teilnahmegebühr
- geänderte Stornofrist
- geändertes Programm

Das laufende Kalenderjahr 2020 hat weitreichende Änderungen für das Seminarprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm mit sich gebracht. Nach der Corona-Pandemie-bedingten Zwangspause seit März 2020 für Präsenzseminare konnten wir Ihnen seit Juni 2020 Online-Seminare wieder anbieten. Mittlerweile haben wir letztlich das fast vollständige Programm, das wir für das Jahr 2020 vorgesehen hatten, in ein Onlineformat überführen können; fast alle Veranstaltungen, die seit März 2020 als Präsenzseminare ausgefallen waren, haben wir bereits nachgeholt oder werden wir zu anderen Terminen im restlichen Jahr 2020 nachholen und Ihnen als Online-Seminar zur Verfügung stellen.

Auch für das Jahr 2021 werden wir Ihnen wieder ein umfangreiches Programm offerieren können, wenn auch dieses bis zum heutigen Zeitpunkt



noch nicht den Umfang hat, wie Sie dies aus den Vorjahren kennen. Stand heute können wir Ihnen rund 200 Seminare für das Jahr 2021 bereits mit festen Terminen anbieten - und wir arbeiten daran, Ihnen noch rund 50 weitere Seminare in den nächsten Wochen und Monaten für das Kalenderjahr 2021 buchbar anbieten zu können. In dem heute vorliegenden Programm finden Sie für alle Fachanwaltschaften - wie in den letzten Jahren - Fortbildung im notwendigen Umfang von § 15 FAO. Dieses Programm wird in den nächsten Tagen und Wochen immer weiter ergänzt werden, sodass Sie die Möglichkeit haben, auch über die diesem KammerReport beigefügte Übersicht hinaus weitere interessante Themen und Seminare buchen zu können. Besuchen Sie dazu in den nächsten Wochen im Internet die Anmeldemöglichkeit auf der Internetseite www.rak-hamm.de. Wir beabsichtigen, das Programm bis zum Beginn des Jahres 2021 auszubauen und in dem Ihnen aus den Vorjahren bekannten Umfang auszuweiten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir beginnend ab dem Jahr 2021 zwei wichtige Änderungen einführen werden. Zum einen müssen wir – wenn auch moderat – die Teilnahmegebühren für die Seminare erhöhen. Ab dem 01.01.2021 kostet die Teilnahme an den 5-stündigen Fortbildungsseminaren der Rechtsanwaltskammer – gleich ob Präsenz- oder Onlineseminar – pro Person und pro Termin 90,00 €. Die Erhöhung ist notwendig, um den erheblichen Mehraufwand einigermaßen abfedern zu können.

Zum anderen müssen wir aus verwaltungstechnischen Gründen die Stornofrist auf einen Monat anheben. Ein einmal gebuchtes Seminar kann daher nur noch kostenfrei storniert werden, wenn uns die Stornierung einen Monat vor dem Tag der Fortbildungsveranstaltung zugeht. Wir bitten auch dies bei Ihren Jahresplanungen zu berücksichtigen.

Wegen der weiterhin bestehenden Einschränkungen bei der Durchführung von Präsenzseminaren haben wir uns dazu entschlossen, nach wie vor noch nicht zu der Durchführung von Präsenzseminaren zurückzukehren. Bis auf Weiteres werden daher alle unsere Seminare als Online-Seminare durchgeführt. Wie die Erfahrungen in den letzten Monaten gezeigt haben, ist das von uns verwendete System stabil und einfach zu bedienen. Und wir beabsichtigen auch nach der Krise, zumindest einen Teil unserer Seminare als Online-Seminare weiterhin für Sie anzubieten, also zukünftig einen Mix aus Präsenzund Online-Seminaren durchzuführen. Wann wir allerdings zu diesen beabsichtigten Präsenzseminaren wieder zurückkehren können, ist gegenwärtig noch völlig offen und nicht absehbar. Informationen erhalten Sie – für diesen Fall - zeitnah z. B. über den Newsletter der Rechtsanwaltskammer oder auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminar-Programm.

Veranstaltungen des DAI

Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

Ab dem 05.10.2020 führt das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) Veranstaltungen in seinem neuen Ausbildungscenter am Gerard-Mortier-Platz 3 in Bochum durch. Teilnehmer können sich auf moderne Räumlichkeiten, eine innovative Medientechnik und die zentrale Verkehrslage in unmittelbarer Nähe zur Jahrhunderthalle freuen. Kostenfreie Parkplätze stehen zur Verfügung. Bis zum Ende des Jahres finden DAI-Veranstaltungen parallel zum neuen Ausbildungscenter auch am bisherigen Standort (Universitätsstraße 140) statt. Den jeweiligen Veranstaltungsort können Sie auf der DAI-Homepage www.anwaltsinstitut.de einsehen.

Im Rahmen einer Eröffnungswoche vom 09.11.2020 bis 14.11.2020 bietet das DAI besondere Veranstaltungen zum attraktiven Kennenlernpreis an.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht bei Umstrukturierung eines Unternehmens 09.11.2020
- Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung 16.11.2020

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: VOB-Bauvertragsrecht 16.10.2020 – 17.10.2020
- Aktuelle Rechts- und Praxisfragen der VOB/A und VOB/B 12.11.2020

Fachinstitut für Erbrecht

- Anwaltshaftung im Erbrecht 03.12.2020
- Die Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten in der anwaltlichen Praxis
 15.12.2020

Fachinstitut für Familienrecht

- Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Hamm Teil 1 04.12.2020
- Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Hamm Teil 2: Update Familienrecht – Unterhaltsrecht, Güterrecht und Kindschaftssachen 05.12.2020

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

 Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht 12.11.2020

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Personengesellschaftsrecht 06.10.2020
- Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung 27.11.2020 – 28.11.2020
- Aktuelle Rechts- und Praxisfragen im Gesellschafts- und Steuerrecht der GmbH 12.12.2020

Fachinstitut für Informationstechnologierecht

- Aktuelle juristische Fragestellungen beim Einsatz von KI in der industriellen Praxis
 12.11.2020
- Aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen im IT-Recht unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzrechts 16.11.2020

Fachinstitut für Insolvenzrecht

- Aktuelle Rechtsprechung im Insolvenzrecht 24.11.2020
- Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren 11.12.2020

Fachinstitut für Kanzleimanagement

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen! 10.11.2020

Fachinstitut für Medizinrecht

- Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht
 23.10.2020 – 24.10.2020
- Update Krankenhausvergütung 2020/2021 – mit COVID-19-Entlastungsgesetz und MDK-Reformgesetz 30.11.2020

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Mietrecht
 14.11.2020
- 15. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht 20.11.2020 – 21.11.2020

Fachinstitut für Sozialrecht

 Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2020 25.11.2020 – 26.11.2020

Fachinstitut für Sportrecht

 Abschluss, Gestaltung und Beendigung von Trainerverträgen im Profisport 06.11.2020

Fachinstitut für Steuerrecht

- Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Tax-Compliance 17.11.2020 – 18.11.2020
- Steuerrecht kompakt04.12.2020 05.12.2020

Fachinstitut für Strafrecht

- Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen (einschließlich digitaler Ermittlungsmethoden), Untersuchungshaft und Vermögensabschöpfung 02.11.2020
- Update Jugendstrafrecht 01.12.2020

Fachinstitut für Vergaberecht

■ Update Vergaberecht 2020: Aktuelle Entwicklungen in der Praxis unter Berücksichtigung der eVergabe 10.12.2020

Fachinstitut für Verkehrsrecht

- Das Kind im Verkehrsunfall 10.11.2020
- Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern 08.12.2020

Fachinstitut für Versicherungsrecht

- Aktuelle Entwicklungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung 11.11.2020
- Versicherungsprozessrecht 12.12.2020

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Auswirkungen der Corona-Krise auf die Schulen in freier Trägerschaft: Finanzielle, bildungsrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte 26.10.2020
- Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht 07.12.2020 – 08.12.2020

Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungscenter des DAI im Internet.



Hier werden anwaltliche Fortbildungen: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

 Die Gesellschafterliste der GmbH in der anwaltlichen Beratungspraxis

Fachinstitut für Sozialrecht / Arbeitsrecht

■ Schnell erklärt – Pandemie-Regeln für Kurzarbeitergeld



Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Familienrecht

■ Schnell erklärt – Familienrecht in Zeiten der Corona-Pandemie

Fachinstitut für Sozialrecht

 Aktuelle Gesetzesentwicklung im SGB II und beim Kinderzuschlag aufgrund der Corona-Pandemie

Online-Vorträge Live-Übertragung (Auswahl)

Fachinstitut für Erbrecht

 Trans- und postmortale Vollmachten als Mittel der Nachlassabwicklung 13.10.2020

Fachinstitut für Informationstechnologierecht / Vergaberecht

Elektronische Vergabe und Datenschutz24.11.2020

Fachinstitut für Internationales Wirtschafts- und Europarecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

 Neueste Entwicklungen im EU-Gesellschaftsrecht: Grenzüberschreitende Mobilität und Digitalisierung 06.11.2020

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

■ Fragen und Probleme zur Mängelanzeige des Mieters nach § 536c BGB 10.11.2020

Fachinstitut für Sozialrecht

 Corona-Pandemie: Folgen aus verfassungs-, verwaltungs- und sozialrechtlicher Sicht 20.10.2020

Fachinstitute für Strafrecht / Steuerrecht

 Effektive Verteidigung im Steuerstrafrecht 15.12.2020

Fachinstitut für Versicherungsrecht

 Aktuelle Entwicklung in der Haftpflichtversicherung 24.11.2020

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungscenter des DAI und ab 05.10.2020 parallel auch am neuen Ausbildungscenter (Gerald-Mortier-Platz 3, Bochum) statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon-Nr. 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet www.anwaltsinstitut.de.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. Online-Kurse und -vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine Ermäßigung von 20,00 € auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Veranstaltung des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

Neues vom BGH zum Sach- und Personenschaden

09.12.2020, 14.00 – ca. 17.00 Uhr Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Heß, Bochum 35,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltvereins und DAV Mitglieder, 50,00 € für Nichtmitglieder, 25,00 € Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Literatur

Literatur

"Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis", Müller, 2. Auflage 2020, Nomos Verlag, 284 S., broschiert, 44,00 EUR, ISBN: 978-3-8487-7632-0

Die Tätigkeit im Homeoffice hat durch die Pandemie im Frühjahr 2020 schlagartig eine immense Bedeutung erlangt. Durch das Umstellen ganzer Unternehmen auf die Arbeit zuhause offenbart sich eine Vielzahl von neuartigen



arbeitsrechtlichen Fragestellungen, die die Neuauflage des Praxishandbuchs allesamt aufgreift. Diese betreffen u. a. den Anspruch auf Homeoffice bzw. Arbeiten im Betrieb, den Arbeits- und Gesundheitsschutz (IfSG, ArbSchG, ArbStättV, ArbZG u. a.), den Datenund Geheimnisschutz, die IT-Sicherheit (u. a. Nutzung privater Geräte), die Kostentragung, die Versicherung und Haftung, die Anordnung und Beendigung (Weisungsrecht, Widerruf, Kündigung) sowie die Beteiligungsrechte des Betriebsrats.

Enthalten sind neben Praxishinweisen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung zahlreiche Formulierungsvorschläge, Checklisten und Beispielsfälle sowie konkrete Muster zur Homeoffice-Vereinbarung, Änderungskündigung und Versetzung.

Literatur

"Rechtsprobleme durch COVID-19", Nomos Verlag, 516 S., broschiert, 68,00 EUR, ISBN: 978-3-8487-7611-5

Die bisher beispiellose – durch das Corona-Virus (Sars-COV-19) ausgelöste – Pandemie hat zu einem enormen Anstieg des Beratungsbedarfs in den zentralen Rechtsgebieten anwaltlicher Tätigkeit geführt, der kurzfristig von den Anwaltskanzleien gedeckt werden muss.

Die Mehrheit der nun auftretenden Rechtsprobleme muss mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium bewältigt werden. Neuregelungen zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- oder dem Strafverfahrensrecht müssen sachgerecht mit diesen kombiniert und "Webfehler" und daraus entstehende Probleme erkannt werden.

Das neue Handbuch deckt die typischen anwaltlichen Arbeitsgebiete ab, hat die Fortwirkung der jetzt auftretenden Rechtsprobleme auch über die Krisenzeit hinaus im Blick und zeigt frühzeitig Weichenstellungen auf, um die Anspruchsdurchsetzung oderabwehr auch noch künftig erfolgreich zu machen.

In drei Teilen wird die Breite der Rechtsprobleme aufgezeigt, u. a. im Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Mietrecht, Reiserecht, Sozialrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Versicherungsrecht, Vertrags-/ AGB-Recht und Verwaltungsrecht.

Verfahrensrechtliche Fragen der Prozessordnungen und Auswirkungen auf die anwaltliche und notarielle Praxis sind ebenfalls Gegenstand des Handbuchs. "Kurzarbeit in der Corona-Krise", Wolters Kluwer, 1. Auflage 2020, 150 S., gebunden, 39,00 EUR, ISBN: 978-3-472-09676-4

Das Werk bietet kompakt schnell und zuverlässig Orientierung bei der Antragstellung auf Kurzarbeitergeld.

In der aktuellen Corona-Krise gewinnt das Thema Kurzarbeit immer mehr an Bedeutung, da es Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, schwere wirtschaftliche Folgen für ihr Unternehmen abzuwenden und Kündigungen durch Senkung der Beschäftigungskosten zu vermeiden. Durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020 sind – befristet bis zum 31.12.2020 – vor allem die Anforderungen an den Anspruch erheblich gesenkt worden.

Der Praxisleitfaden beantwortet die wichtigen Fragen zu den Neuregelungen und gliedert sich wie folgt:

- Teil A: Einführung in die Neuregelungen zum Kurzarbeitergeld
- Teil B: Erläuterung aller relevanten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge unter Einbeziehung einer FAQ-Liste
- Teil C: Antragsmuster, Checklisten, Merkblätter



"Schwarzwälder Gebührentabelle – SPEZIALAUSGABE", Deutscher Anwaltverlag, 34. Auflage, 94 S., broschiert, 21,90 EUR, ISBN:978-3-8240-1672-3

Die Spezial-Ausgabe der Schwarzwälder Gebührentabelle bietet zusätzlich zu den gewohnten Gebührentabellen mit 19 % Umsatzsteuer auch die Gebührentabellen mit der zum 1.7.2020 durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz gesenkten 16 % Umsatzsteuer.

In einem besonderen und neu aufgenommenen Teil erläutert wird anhand ausgewählter Beispiele, worauf es bei der Entscheidung der Frage ankommt, welcher Umsatzsteuersatz für das Mandat anwendbar ist.

Die Schwarzwälder Gebührentabelle erleichtert die Gebührenabrechnung und macht sie transparent. Die Tabelle liefert gebündelt alle in der Praxis wichtigen Gebührensätze und die Gerichtskosten sowie die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbescheids. Die übersichtliche Darstellung der Gesamtsumme der einschlägigen Anwaltsgebühren samt Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zeigt dem Anwender auf einen Blick, was ihm zusteht.

Abgerundet wird das Werk durch eine aktualisierte Schnellübersicht zu den wesentlichen Gebührenvorschriften und Tatbeständen des RVG.



Statistik Statistik

Berufsbildungsbericht: Zahl der ReFa-Azubis sinkt weiter

Die Zahl der Auszubildenden zum/ zur Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist auch im Ausbildungsjahr 2018/2019 leicht gesunken. Rund 1,1 % weniger Ausbildungsverträge wurden im Vergleich zum Vorjahr abgeschlossen. Dies geht aus dem kürzlich veröffentlichten Berufsbildungsbericht 2020 der Bundesregierung hervor. Der Ausbildungsberuf entwickelt sich damit auch weiterhin entgegen dem allgemeinen Trend in den Freien Berufen, die ein Plus von 1,9 % bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verzeichnen. Insgesamt gab es auf dem Arbeitsmarkt einen Rückgang von Ausbildungsverhältnissen um 1,2 %. Der Bericht bildet aufgrund des Erhebungszeitraums den Stand des Ausbildungsmarktes vor Ausbruch der Corona-Pandemie ab; deren Auswirkungen werden im folgenden Berufsbildungsberichts sichtbar sein.

Den Berufsbildungsbericht 2020 finden Sie unter: https://www.bmbf.de/files/BBB%20 2020%20final%20ohne%20Vorwort Sperrfrist%2006-05-2020%20 10.15%20Uhr .pdf

Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2020

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat weiter zugenommen und beträgt insgesamt 57.065 (Vorjahr: 56.305). Insofern erwarben 34.694 Rechtsanwälte (davon 11.825 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.620 Rechtsanwälte (davon 2.431 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.089 Rechtsanwälte (davon 183 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (10.826). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.383), die mit 58,5 % weiterhin den höchsten Frauenanteil verzeichnet (Vorjahr: 58,06 %). Gleichzeitig hat sie neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht einen Rückgang zu verzeichnen. Interessant ist aber, dass – außer im Sozialrecht – in diesen Fachanwaltschaften trotz der Rückgänge insgesamt ein Zuwachs der Fachanwältinnen festzuhalten ist.

Fachanwaltschaften - Entwicklung seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungs- eigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informations- technologierecht	Bank- und Kapitalmarktsrecht	Agrarrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	Vergaberecht	Migrationsrecht	Sportrecht	insgesamt	zum Vorjahr
1960	836	75																							911	
1970	1296	52																							1348	47,97
1980	1609	32																							1641	21,74
1989	2097	259			692	145																			3193	94,58
1990	2145	307			911	190																			3553	11,27
1991	2137	316			952	196																			3601	1,35
1993	2170	355			1060	250																			3835	6,50
1994	2260	413			1340	294																			4307	12,31
1995	2350	464			1557	319																			4690	8,89
1996	2415	520			1749	349																			5033	7,31
1997	2507	579			2110	384																			5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409																			7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432																			9426	24,57
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30																		11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141																		13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268																		15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373																		16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14																	18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222																	19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21											22841	14,90
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11							27953	22,38
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4						32747	17,15
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218						35919	9,69
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48					38745	7,87
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83					41569	7,29
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106					44340	6,67
2013	4795	1473	2931	8967	9425	1567	1446	1122	1310	2950	3210	2421	1444	166	855	1211	226	354	732	118					46723	5,37
2014	4864	1501	3087	9181	9713	1658	1525	1211	1412	3126	3410	2560	1548	178	959	1339	254	402	820	130					48878	4,61
2015	4923	1524	3215	9367	10010	1746	1580	1272	1506	3284	3591	2678	1629	186	1019	1483	292	480	900	135	20				50840	4,01
2016*	4910	1570	3542	9685	10265	1881	1662	1379	1661	3559	3876	2796	1807	203	1093	1619	332	539	1013	143	81	13			53629	5,49
2017	4944	1553	3448	9516	10370	1829	1663	1368	1648	3566	3884	2846	1818	201	1130	1656	359	556	1073	155	124	145	14		53866	0,44
2018	4942	1551	3553	9529	10601	1842	1697	1428	1717	3691	3987	2927	1919	206	1172	1750	381	601	1165	165	158	226	66		55274	2,61
2019	4910	1570	3643	9455	10760	1857	1707	1454	1788	3756	4116	3011	2016	205	1237	1844	399	621	1219	172	184	273	108		56305	1,87
2020	4901	1564	3726	9383	10826	1838	1740	1464	1822	3813	4231	3047	2100	212	1292	1914	417	654	1262	178	207	304	154	16	57065	1,35

^{*} Angaben 2016 fehlerhaft

Notarkammer



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt

Die von der Westfälischen Notarkammer abgehaltenen Prüfungen zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt haben auch in diesem Jahr trotz der Corona-Pandemie stattgefunden. 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Notariaten haben sich nach einer anstrengenden Vorbereitung erfolgreich der Prüfung unterzogen. Wir gratulieren

- Juliane Afflerbach
- Carina Blümel
- Buket Celik
- Kristina Esau
- Ann-Kathrin Graßmeier
- Simone Hoffmann
- Wencke Hollender
- Mirlinda Ismaili
- Melanie Kropp
- Franziska Kuhn
- Marina Laufer
- Carolin Mense
- Hannah Muhs
- Anna-Lena Niehues
- Jacqueline Pavlidis

- Theresa Meyer-Penno
- Lena Potratz
- Anna Luisa Rzytki
- Jennifer Scheidewig
- Jana Schrilz
- Kathrin Schröder
- Sarah Seppler
- Tim Serwatka
- Sarah Stracke
- Nadine Tietze
- Lukas Weber
- Lars Witschenbach
- Carmen Wollschläger
- Nicole Zander

herzlich zu der bestandenen Prüfung.

Gesetzgebung

Gesetzgebung

Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser

Im Bundesgesetzblatt vom 23. Juni 2020 wurde das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser verkündet (BGBl. I vom 23.6.2020, S. 1245). Es wird unter anderem ein Formerfordernis (Textform) für den Maklervertrag eingeführt, der sich auf den Abschluss eines Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus bezieht (§ 656a BGB n. F.). Zudem ist vorgesehen, dass der Lohnanspruch bei Tätigkeit für beide Parteien nur eine Verteilung in gleicher Höhe zulässt. Wird der Makler für

eine Partei unentgeltlich tätig, kann er sich auch von der anderen Partei keinen Maklerlohn versprechen lassen (§ 656c BGB n. F.). Eine Abwälzung der Maklerkosten auf die andere Vertragspartei ist nur möglich, wenn die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat, zur Zahlung des Maklerlohns mindestens in gleicher Höhe verpflichtet bleibt (§ 656d BGB n. F.). Das Gesetz gilt gemäß Art. 229 § 53 EGBGB für Maklerverträge, die ab dem 23. Dezember 2020 geschlossen werden. Die Bundesnotarkammer wird die neue Rechtslage rechtzeitig in einem Rundschreiben erläutern.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

Am 1. September 2020 wurde die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich verkündet. Sie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und führt zu einer deutlichen Erweiterung der Meldepflichten der

Notarinnen und Notare an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (kurz "FIU").

Rechtspolitischer Hintergrund Meldungen an die FIU konnten die Notarinnen und Notare wie auch die sonstigen Berufsgeheimnisträger bisher nur unter hohen gesetzlichen Voraussetzungen abgeben, nämlich bei positiver Kenntnis der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Dies führte dazu, dass Notarinnen und



Notare nur wenige Meldungen abgegeben haben, was politisch und medial immer wieder in der Kritik stand, zumal nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden und der Bundesregierung im deutschen Immobiliensektor ein hohes Geldwäscherisiko besteht. Der Gesetzgeber hat sich deshalb für eine Erweiterung der Meldepflichten entschieden. Nun werden durch eine Verordnung Sachverhalte bei Immobilientransaktionen festgelegt, die stets zu melden sind. Andere Geschäfte als Immobilientransaktionen sind von der Rechtsverordnung nicht betroffen.

Die Anwendung der Verordnung wird leider zu einem erheblichen Mehraufwand in den Geschäftsstellen führen. Angesichts des erheblichen politischen und öffentlichen Drucks war eine Erweiterung der Meldepflichten jedoch unvermeidbar. Zugleich wird dadurch aber auch die Bedeutung der notariellen Mitwirkung bei Grundstücksgeschäften gestärkt.

Im Interesse der Notarinnen und Notare hat sich die Bundesnotarkammer im Verordnungsgebungsverfahren sehr aktiv eingebracht und konnte erhebliche Verbesserungen erreichen. Insbesondere wurde klargestellt, dass durch die Verordnung keine eigenständigen Ermittlungspflichten begründet werden (§ 1 Satz 2 der Verordnung) und versehentlich unrichtig abgegebene Meldung nicht sanktioniert werden, insbesondere keine Strafbarkeitsrisiken wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht drohen. Zudem wurden die Vorschriften erheblich konkretisiert.

Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der neuen Meldepflichten durch die BNotK

Ein Erfolg der neuen Verordnung ist berufspolitisch von großer Bedeutung. Zudem ist davon auszugehen, dass bei künftigen Geschäftsprüfungen ein besonderes Augenmerk auf der Einhaltung der neuen Meldepflichten liegen wird. Daher möchte die Bundesnotarkammer die Praxis bei der Umsetzung der Meldepflichten bestmöglich unterstützen.

Kostenfreie GwG-Tools der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat zwei GwG-Tools entwickelt, die kostenfrei aus dem Notarnetz (hinter der Registerbox) abgerufen werden können (https://gwg.bnotk.de):

- Das **GwG-Prüfungstool** führt im Frage-Antwort-Modus entlang eines digitalen Entscheidungsbaums durch die Prüfung der geldwäscherechtlichen Pflichten. Es soll insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bearbeitung von geldwäscherelevanten Vorgängen unterstützen. Am Ende der Prüfung kann ein Prüfungsergebnis heruntergeladen werden, das als Dokumentation für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Aufsicht dient. Das GwG-Prüfungstool wird die Umsetzung der neuen Meldepflichten erheblich erleichtern, da dort alle relevanten Prüfungsschritte abgebildet sowie weiterführende Informationen und Verlinkungen enthalten sind. Eine Verpflichtung zur Nutzung dieses digitalen Werkzeugs besteht indes nicht.
- Da das offizielle Meldeportal goAML der FIU auf den Finanzsektor zugeschnitten ist, hat die Bundesnotarkammer mit dem GwG-Meldeportal eine auf die notarielle Praxis angepasste Eingabemaske erstellt. Sie ermöglicht eine schnelle und intuitive Abgabe der Meldung. Die Pflicht zur Registrierung bei der FIU (siehe Ziffer 3.) bleibt unberührt.

Aktualisierung der Auslegungsund Anwendungshinweise Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Bundesnotarkammer aktualisierte Auslegungsund Anwendungshinweise bereitstellen. Sie werden auch die Meldepflichten ausführlich behandeln und praktische Hinweise zur Anwendung der Vorschriften bieten.

Fortbildungen

Das DAI bietet spezielle Fortbildungen zu den neuen Meldepflichten. Weitere Informationen können Sie der im Dateianhang beigefügten Ausschreibung entnehmen.

Erfordernis der Registrierung bei goAML

Voraussetzung der Abgabe einer Meldung - auch bei Nutzung des Meldetools der Bundesnotarkammer - ist eine einmalige Registrierung bei dem offiziellen Meldeportal goAML. Bitte nehmen Sie die Registrierung nun möglichst zeitnah vor, um bei Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts unnötige Verzögerungen bei der Abgabe der Meldung zu vermeiden. Zu registrieren sind alle Notarinnen und Notare, auch wenn sie in einer Berufsausübungsgemeinschaft miteinander verbunden sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach der erfolgreichen Anmeldung der Notarin / des Notars zudem registriert werden. Bei der Registrierung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Vorderseite des Personalausweises hochgeladen wird. Die Bundesnotarkammer hat eine Anleitung zur Registrierung erstellt, die im Internet zur Verfügung steht (https://onlinehilfe. bnotk.de/display/GwG/Anleitung+R egistrierung+der+Notare+bei+der+ FIU).



Kostenrecht

Kostenrecht

Beurkundung wechselseitiger Vorsorgevollmachten von Ehegatten

Das OLG Brandenburg hat mit Beschluss vom 30.03.2020, NotBZ 2020, 265 festgestellt, dass die Beurkundung von wechselseitigen Vorsorgevollmachten eines Ehepaars in zwei gesonderte Urkunden eine

zweckmäßige Gestaltung darstellt, deren Vorteile den Nachteil geringfügig höherer Kosten aufwiegen. Die getrennte Beurkundung bewahre den Vollmachtgebern weitestgehende Dispositionsfreiheit bei der Verwendung und bei der Änderung oder dem ersatzlosen Widerruf der Vollmachten.

Irgendwelche gegenseitigen Bindungen, auf die aus der gemeinsamen Aufnahme in eine Urkunde geschlossen werden könnte, bestünden bei der getrennten Beurkundung zweifelsfrei nicht, und keiner der Antragsteller müsse sich wegen der Aufnahme in nur eine Urkunde zur Rücksichtnahme bei der Verwendung oder Abänderung seiner Vollmacht verpflichtet zu fühlen. Schließlich treffe den Notar auch keine Belehrungspflicht darüber, dass Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen auch formfrei errichtet werden können.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Paul Beckmann, Dortmund
- Notar Karl-Albrecht Engelhart, Herne
- Notar Walter Gelbe, Rahden
- Notar Rolf Holthaus, Lüdenscheid
- Notar Holger Käding, Bünde
- Notar Dr. Hermann Thebrath, Schalksmühle

- Notar Manfred Lüke, Detmold
- Notar Hans-Dieter Petereit, Iserlohn
- Notar Klaus-Theo Rohe, Werl
- Notar Hans-Michael Schiller, Dortmund
- Notar Joachim Schramm, Lübbecke

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte Ute Müller

25-jähriges Dienstjubiläum bei Notaren Günter Kohaupt und Christian Jansen in Warburg

Notarfachangestellte Elena Schulz-Baschinski

25-jähriges Dienstjubiläum bei Notarin Dorothee Maiwald und den Notaren Heino Maiwald und Ulrich Kämper in Gütersloh

Notarfachwirtin Petra Wrocklage

25-jähriges Dienstjubiläum bei Notar Hans-Christoph Kröger in Ibbenbüren

Notarfachangestellte Andrea Beckmann

30-jähriges Dienstjubiläum bei den Notaren Manfred Lüke und Ulrich Bunse in Detmold

Notariatsbürovorsteherin Sabine Langweg

- 30-jähriges Dienstjubiläum bei Notar Uwe Dahl in Bottrop

Notarfachangestellte Marita Hesmert

35-jähriges Dienstjubiläum bei Notar Markus Appel in Selm

Notarfachangestellte Renate Diekmann

50-jähriges Dienstjubiläum bei Notar Dr. André Dignas, Ibbenbüren

Rechtsanwalts- und Notargehilfin Karin Hoeck

50-jähriges Dienstjubiläum bei Notar a. D. Ludger Kückelhaus, Warstein



Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Neues Ausbildungscenter, bewährte Qualität: Das DAI wächst am Standort Bochum

Ab dem 05.10.2020 führt das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) Veranstaltungen in seinem neuen Ausbildungscenter am Gerard-Mortier-Platz 3 in Bochum durch. Interessierte Teilnehmer können sich auf moderne Räumlichkeiten, eine innovative Medientechnik und die zentrale Verkehrslage in unmittelbarer Nähe zur Jahrhunderthalle freuen. Kostenfreie Parkplätze stehen selbstverständlich zur Verfügung. Bis zum Ende des Jahres finden DAI-Veranstaltungen parallel zum neuen Ausbildungscenter auch am bisherigen Standort (Universitätsstraße 140) statt. Den jeweiligen Veranstaltungsort können Sie in der folgenden Übersicht unter der betreffenden Veranstaltung oder auf der DAI-Homepage www.anwaltsinstitut.de einsehen.

Im Rahmen einer Eröffnungswoche vom 09.11.2020 bis 14.11.2020 bietet das DAI besondere Veranstaltungen zum attraktiven Kennenlernpreis an. Diese sind hier mit einem gesonderten Hinweis aufgeführt.

Veranstaltungsprogramm 4. Ouartal 2020

Fachinstitut für Notare

Einführung in das Grundbuch für Quereinsteiger

Der Referent wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat, die ihre Tätigkeit als Quereinsteiger aufnehmen und intensiv geschult werden möchten über den Inhalt des Grundbuchs und über das Verfahren zur Vornahme einer Grundbucheintragung. Er verfügt

über große Erfahrung in der Vermittlung dieses Bereichs und ist seit vielen Jahren als Referent äußerst beliebt.

Eine gut verständliche Arbeitsunterlage rundet das Seminar ab.

Referent: Prof. Walter Böhringer,

Notar a. D., Heidenheim

Datum: 06.10.2020

Ort: DAI-Ausbildungscenter,

Universitätsstraße 140,

44799 Bochum

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 240,– € (USt.-befreit)

für Notarassessoren 185,– € (USt.-befreit) für Mitarbeiter

Nr.: 034143

Aktuelles Gesellschaftsrecht für Notare

Das Gesellschaftsrecht ist gerade im Bereich der Gestaltungsberatung ständig im Fluss. Sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften ist daher ein regelmäßiges Update der Rechtsentwicklungen gerade auch für Notarinnen und Notare geboten. Das Seminar wendet sich an Notare und angehende Notare. Es wird von einer aktuellen Arbeitsunterlage begleitet.

Referent: Dr. Sebastian Berkefeld,

Notar, Bad Brückenau

Datum: 08.10.2020

Ort: Neues DAI-Ausbildungscenter,

Gerard-Mortier-Platz 3,

44793 Bochum

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 6 Abs. 2

S. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 240,– € (USt.-befreit) für Notarassessoren

02.41.44

Nr.: 034144

Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag

Zahlreiche Fragestellungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten wirken auf die Gestaltung von Verträgen zur Übertragung von Vermögenswerten ein, und zwar gleichermaßen bei vorweggenommener Erbfolge (Überlassungsverträgen) wie auch bei der Abfassung erbrechtlicher Verfügungen. Das bereits in der Vergangenheit mit großem Erfolg angebotene Tagesseminar dient der praxisorientierten Aufbereitung aktueller Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre. Thematisiert werden nicht nur schenkungsrechtliche, sondern im gleichen Umfang auch pflichtteils-, steuer- und sozialrechtliche sowie vollzugstechnische Fragen. Im Vordergrund steht die Entwicklung praxiserprobter und sicherer Lösungen durch Aufnahme von Textbausteinen und Ganz-Vertragsmustern, die unmittelbar der eigenen kautelarjuristischen Arbeit zur Verfügung stehen. Auch werden Grundzüge und Grundstrukturen herausgearbeitet, sodass das Seminar sich nicht nur an fortgeschrittene Praktiker, sondern auch an Berufsanfänger bzw. in Ausbildung befindliche künftige Berufsträger wendet. Die Darstellung und Erläuterung erfolgt anhand einer umfangreichen Tagungsunterlage, die die neueste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk in der notariellen Praxis bestens geeignet ist.

Referent: Dr. Hans-Frieder Krauß,

LL.M., Notar, München

Datum: 07.11.2020 Ort: Neues DAI-

> Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3,

> > 44793 Bochum

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

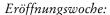
(6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit) Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für

Notarassessoren

Nr.: 034161

Aus-, Fort- und Weiterbildung



Brennpunkte des GmbH-Rechts in der notariellen Praxis

Das GmbH-Recht ist gerade im Bereich der Gestaltungsberatung ständig im Fluss. Ein regelmäßiges Update der Rechtsentwicklungen ist gerade auch für Notarinnen und Notare geboten. Das Seminar wendet sich an Notare und angehende Notare. Es wird von einer aktuellen Arbeitsunterlage begleitet.

Referent: Dr. Sebastian Berkefeld,

Notar, Bad Brückenau

Datum: 09.11.2020 Ort: Neues DAI-

Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Zeit: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

(2,5 Zeitstunden - mit Nachweis nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)

034192 Nr.:

Eröffnungswoche:

Erfahrungsaustausch zur notariellen Amtsprüfung durch die Aufsichtsbehörden

Die notarielle Amtsprüfung gem. § 93 BNotO ist schon wegen der nächsten Nähe des Notaramts zum öffentlichen Dienst zwingend notwendig. Angesiedelt bei den Landgerichtspräsidenten wird sie typischerweise von Richtern und Beamten durchgeführt, die mit dem notariellen Alltag in der Regel nur wenige Berührungspunkte haben. Die geprüften Notare fühlen sich deswegen nicht selten missverstanden.

Es kommt hinzu, dass sich in den letzten Jahren die Schwerpunkte verlagert haben. Ging es früher vor allem um die fürsorgliche Überprüfung formaler Standards, sind in den letzten Jahren verstärkt inhaltliche Gesichtspunkte hinzugekommen.

In dem Seminar soll zunächst der Fokus auf die amtsrechtlichen Grundlagen der Amtsprüfung gelegt werden. Was kann, was darf, was muss die Dienstaufsicht tun, wie muss der Notar an der Amtsprüfung mitwirken

und wo enden seine Pflichten. Sodann sollen in einem zweiten Teil die von dem Gesetzgeber in den letzten Jahren neu gesetzten Schwerpunkte beleuchtet und ein Blick in die Zukunft gewagt werden. Dabei wird für die Teilnehmer auch Gelegenheit sein, eigene Erfahrungen mit Amtsprüfungen in die Diskussion einzubringen.

Der Referent leitete bis zum Januar 2020 als Präsident das Landgericht Wiesbaden. Er befasst sich seit rund 35 Jahren mit Fragen des notariellen Amtsrechts und war selbst über 25 Jahre als Notarprüfer im Bereich des hessischen Anwaltsnotariats tätig. Regelmäßig referiert er sowohl bei verschiedenen Landesjustizverwaltungen als auch vor Notaren über die aktuellen Anforderungen der notariellen Amtsprüfung.

Referent: Joachim Blaeschke,

Präsident des Langgerichts

a. D., Wiesbaden

Datum: 10.11.2020

Ort: Neues DAI-

Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3,

44793 Bochum

Zeit: 9.15 Uhr bis 12.15 Uhr

(2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)

034193 Nr.:

Eröffnungswoche:

Update Kostenrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat

Ziel dieses Seminars ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Notariat aktuelle Kostenfragen des GNotKG anhand neuerer Entwicklungen und aktueller Rechtsprechung zu beantworten.

Hierzu werden Themen hauptsächlich aus folgenden Bereichen behandelt:

 Geschäftswert für Kaufverträge mit Hinzurechnungen gem. § 47 GNotKG; Abgrenzung Hinzurechnung/verschiedener Gegenstand bei Bauverpflichtungen, Vorund Wiederkaufsrechten



- Weitgehend unzulässige Trennung von Kaufvertrag und Auflassung (KG Berlin)
- Vollzugstätigkeiten gem. Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 KV GNotKG, insbesondere: Anknüpfungspunkt zur Geschäftswertbestimmung bei Erstellung von Gesellschafterlisten (BGH); Einholung einer Apostille (BGH), Einholung einer Verwalterzustimmung bei einem Kaufvertrag
- Wer schuldet die Kosten einer Verwalterzustimmung?
- Betreuungsgebühr bei Anzeige der Zweckabrede in einer Finanzierungsgrundschuld
- Treuhandgebühren: Geschäftswert für die Treuhandgebühr nach § 113 Abs. 2 GNotKG
- Wann ist ein Entwurf vollständig i.S.v. § 92 Abs. 2 GNotKG (OLG Saarbrücken)?
- Geschäftswert einer Teilungserklärung des Bauträgers (OLG München)
- Vorgänge im Gesellschafts- und registerrechtlichen Bereich, insbesondere: Anmeldung der Auflösung einer GmbH; Unsachgemäße Zusammenfassung von Gesellschafterbeschlüssen (BGH); Bewertung von Geschäftsanteilsabtretungen, Verpfändung von Geschäftsanteilen (BGH)
- Bewertung von Unterhaltsvereinbarungen im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung
- Geschäftswert bei Erbausschlagungen
- Sonstige aktuelle Kostenfragen und Besprechung weiterer Kostenentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skript, das als Nachschlagewerk für die tägliche Praxis zur Lösung von Kostenfragen geeignet ist. Das Seminar richtet sich vor allem an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits gesicherte Grundkenntnisse im notariellen Kostenrecht haben und Kostenberechnungen weitgehend selbständig erstellen können. Offen steht das Seminar aber jedem, der sich in das Notarkostenrecht einarbeiten und seine Kenntnisse auf den aktuellen Stand bringen will.



Referent: Werner Tiedtke,

Notariatsoberrat i. R.,

München

Datum: 13.11.2020 Ort: Neues DAI-

> Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3,

44793 Bochum

Zeit: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

(2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit)

Nr.: 034194

Praxis der DSGVO im Notariat

Der Schutz persönlicher Daten nimmt für den Notar als Berufsgeheimnisträger eine ganz besondere Rolle im Rahmen seiner Amtspflichten ein. Dies war schon immer so, ist mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung aber stärker in den Fokus von Mandanten und Aufsichtsbehörden gerückt. Eine sichere Kenntnis der datenschutzrechtlichen Grundlagen gehört daher für den Amtsträger heute zum Handwerkszeug.

Das Seminar legt den Grundstein für die Behandlung aller datenschutzrelevanten Fragen im Notarbüro.
Dabei werden alle Themenbereiche durch die "notarielle Brille" beleuchtet. Ziel ist eine Sensibilisierung für die Intensionen und den Regelungsgehalt des Datenschutzrechts, weshalb es sich sowohl für Berufsträger als auch für Mitarbeiter und Datenschutzbeauftragte eignet, welche in der Notarkanzlei mit dem Datenschutz befasst sind.

Das Seminar umfasst:

- eine Einführung in den Datenschutz
- die Grundlagen des Datenschutzrechts
- die Rechte und Pflichten des Notars als Verantwortlichen
- die Bedeutung und Umgang mit Mandantenrechten
- die Grundlagen des technischen Datenschutzes

Referent: Dr. Christian Flache,

Notar, Leipzig

Datum: 17.11.2020 Ort: Neues DA

rt: Neues DAI-

Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3,

44793 Bochum

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit) Ermäßigt: 240,– € (USt.-befreit)

für Notarassessoren

Nr.: 034145

Aktuelle Entwicklungen im notariellen Kostenrecht

Die Veranstaltung behandelt einige Schwerpunkte des notariellen Kostenrechts. Die kostenrechtlichen Vorgänge werden in Sachgebiete zusammengefasst und mit zahlreichen Fallbeispielen vertieft, wie z. B. Grundstücksgeschäfte, Vorgänge aus dem Ehe-, Familien- und Erbrecht sowie dem Gesellschafts- und Registerrecht.

Referent: Joachim Volpert, Willich

Datum: 24.11.2020 Ort: Neues DAI-

> Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit) Ermäßigt: 240,– € (USt.-befreit)

für Notarassessoren 185,– € (USt.-befreit) für Mitarbeiter

Nr.: 034146

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstraße 140, 44799 Bochum;

ab 05.10.2020:

Gerard-Mortier-Platz 3, 44799 Bochum

Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507

E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de Web: www.anwaltsinstitut.de Online-Kurse zum Selbststudium im DAI eLearning Center: vielfältig – praxisnah – komfortabel in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Das eLearning Center ist das Ausbildungscenter des DAI im Internet: Hier werden die Fortbildungen für Notare und ihre Mitarbeiter als Online-Kurs zum Selbststudium angeboten.

Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise. Jeder Online-Kurs besteht aus speziell für das Internet aufbereiteten Lehrtexten, die am Bildschirm durchgeblättert werden. Auch eine Nutzung mit mobilen Geräten wie Tablet-PC und Smartphone ist möglich. Zitierte Gesetzestexte können über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachgeschlagen werden.

Die Online-Kurse können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden. Die Inhalte des gebuchten Kurses stehen den Teilnehmern für einen Zeitraum von sechs Monaten jederzeit online zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lehrtext auch als DAIbook (im PDF-Format) heruntergeladen werden, sodass die Arbeitsunterlage zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden kann.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer gebucht werden: www.anwaltsinstitut. de/elearning-notare

Unverbindlich testen

In einem kostenfreien Vorschaukurs hat das DAI Auszüge aus den Lehrtexten von Online-Kursen für Notare zusammengestellt. Mit ihnen erhalten Sie einen ersten Eindruck vom Aufbau und der Handhabung der Online-Kurse.

Sie starten ihn über <u>www.anwalts-institut.de/vorschaukurs</u>

Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Kursautor: Walter Büttner, MBA

(USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der West-

fälischen Notarkammer

Kursnummer: 032964

Essentials elektronischer Rechtsverkehr im Notariat

Kursautor: Walter Büttner, MBA

(USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit) Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit)

für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 033031

Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar,

Würzburg

Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit) Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit) für

Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 033029

Essentials Registerrecht Kursautor: Robin Melchior, Richter

am Amtsgericht

Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der West-

fälischen Notarkammer

Kursnummer: 033030

GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach,

Dresden

Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit) Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit)

näßigt: 79,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der West-

fälischen Notarkammer

Kursnummer: 033043

Besonderheiten des Kaufs eines Erbbaurechts sowie der dinglichen Besicherung der Finanzierung Kursautor: Frank Tondorf,

Notariatsleiter, Essen

Kostenbeitrag: 49,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde)

Ermäßigt: 39,– € (USt.-befreit) (1 Zeitstunde) für

Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 033033

Die Notarkosten des Ehe- bzw. Scheidungsfolgenvertrags Kursautor: Frank Tondorf,

Notariatsleiter, Essen

Kostenbeitrag: 49,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde)

Ermäßigt: 39,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 033035

Mitarbeiter-Module in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Kanzlei- bzw. Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.



Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA

(USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 85,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde)

Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 034113

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke,

Notariatsoberrat i. R.,

München

Kostenbeitrag: 85,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde)

Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 034217

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke,

Notariatsoberrat i. R.,

München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde)

Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit)

(1 Zeitstunde) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Kursnummer: 034227

Informationen und Anmeldungen:

Weitere Fragen beantwortet gerne www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de



Literatur

Literatur

Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Verlag C.H. Beck, 16. Auflage 2020, 1.970 Seiten, 151,00 €, ISBN 978-3-406-70670-7

Das Handbuch der Rechtspraxis zum Grundbuchrecht dürfte in jedem Notariat bekannt sein. Es bewährt sich seit Jahrzehnten in der notariellen Praxis des Immobilienrechts. Das Handbuch stellt das gesamte materielle Grundstücksrecht und das formelle Grundbuchrecht sowie das damit zusammenhänge öffentliche Bodenrecht dar. Das Werk enthält eine grundlegende Einführung in das Grundstück- und Grundbuchrecht, Formulare und Erläuterungen zu den einschlägigen Rechtsgeschäften und Erklärungen auch aus notarieller Sicht, eine ausführliche Darstellung von Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht, Antworten auf wichtige Rechtsfragen zu Themen wie Grundstückskauf, Bauträgervertrag, Güterund Erbrecht, rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Vertretungen sowie eine systematische Erläuterung der für die Immobilienpraxis wichtigen öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte.

Die Neuauflage bringt das Handbuch auf den Stand Frühjahr 2020. Eingearbeitet bzw. überarbeitet wurden die Umsetzung der DSGVO mit § 12 d GBO und die Rechtsprechung zur Einsichtsberechtigung in das Grundbuch, der elektronische Rechtsverkehr mit dem Grundbuchamt und das Datenbankgrundbuch, die EU-Verordnungen zum Erbrecht und zum Güterrecht sowie Vertretungsnachweise ausländischer juristischer Personen. Sämtliche Themen sind von erkennbar hoher Praxisrelevanz. Neu hinzugekommen ist ein Kapitel über die Kosten des Grundbuchverfahrens, dass es Notariaten ermöglicht, der Mandantschaft schnell Auskunft über



Folgekosten beim Grundbuch zu geben. Vereinfacht wird die Auskunft dadurch, dass ein "ABC der Eintragungskosten in Grundbuchsachen" in das Werk eingefügt worden ist.

Das Handbuch zum Grundbuchrecht ist aus der Arbeit der Geschäftsstelle der Notarkammer nicht wegzudenken. Es ist deshalb in jeder Hinsicht auch eine Empfehlung für Notarinnen und Notare und vor allem ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wert.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Dorsel (Hrsg.), Kölner Formularbuch Erbrecht, Carl Heymann Verlag, 3. Auflage 2020, 1.544 Seiten, 159,00 €, ISBN 978-3-452-29201-8

Das Kölner Formularbuch Erbrecht hat sich seit einigen Jahren als hervorragende Arbeitshilfe von Praktikern des Notariats für Praktiker zur Gestaltung und Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen etabliert. Geschrieben von Notarinnen und Notaren, spricht es insbesondere diejenige Rechtsberater an, die ihre Mandanten im Bereich des Erbrechts vorsorgend betreuen. Dazu zählen selbstverständlich in erster Linie alle Notarinnen und Notare, aber auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das Formularbuch ist in 21 Kapitel aufgeteilt, die entweder grundlegende Fragen zur Gestaltung behandeln – z. B. Fragen zur Form, zu Steuern oder zur Auslandsberührung – oder sich mit speziellen, in der Praxis regelmäßig auftretenden Problemkreisen beschäftigen – z. B. Bindung des Erblassers, Umgang mit Pflichtteils-

rechten oder Nachfolge in Gesellschaftsvermögen. Der große Wert des Formularbuchs besteht darin, dass die Autoren anhand von mehr als 650 Formulierungsvorschlägen Lösungswege für tägliche Gestaltungsfragen anbieten. Die Mustertexte stehen zum Download und für die Übernahme in die eigene Textverarbeitung zur Verfügung.

Konzeptionell sind die Kapitel so aufgebaut, dass sie sich vom Allgemeinen zum Besonderen bewegen. Es werden nicht einzelne Rechtsinstitute und ihre Anwendungsmöglichkeiten in den Vordergrund der Betrachtung gestellt, sondern dem Anwender werden ausgehend von einem angestrebten Regelungsziel verschiedene Lösungsvorschläge mit Formulierungsmustern an die Hand gegeben. Dabei werden Standardfragestellungen und dazu passende Formulierungsvorschläge als Ausgangspunkt gewählt, sodann im Weiteren ergänzt und variiert. Dieses Konzept führt dazu, dass die Autorinnen und Autoren nicht mit Gesamtmustern arbeiten, sondern Lösungsbausteine zur Verfügung stellen, die je nach Bedarf Verwendung finden können. Dabei erleichtern Checklisten und die jeweiligen Querverbindungen zu insbesondere steuerrechtlichen Problemstellungen die Lösungsfindung. Nicht zuletzt wegen dieser Systematik kann das Formularbuch uneingeschränkt zum Kauf empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Wicke, GmbHG, Verlag C.H. Beck, 4. Auflage 2020, 788 Seiten, 69,00 €, ISBN 978-3-406-75778-5

In der Reihe der Beck'schen Kompaktkommentare erscheint der Kommentar zum GmbHG aus der Feder von Wicke, Notar in München, bereits in 4. Auflage; er hat sich also bewährt. Wicke hat sich zum Ziel gesetzt, das GmbH-Recht prägnant,

aktuell und praxisnah darzustellen. Dies ist ihm in jeder Hinsicht erneut hervorragend gelungen. Er berücksichtigt in der Neuauflage die geänderten Vorschriften des Geldwäschegesetzes einschließlich des Transparenzregisters sowie die aktuellen Anforderungen an eine fehlerfreier Gesellschafterliste. Überprüft wird, inwieweit etwa Belange des Umweltschutzes als Unternehmenszweck einer erwerbswirtschaftlichen GmbH zukünftig Beachtung finden können. Die Corona-Krise mit der entsprechenden Gesetzgebung findet ihren Niederschlag in einem Überblick in der Einleitung zum Kommentar sowie bei den einschlägigen Kommentarstellen. Eingearbeitet sind in der Neuauflage zudem die jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, z. B. zur Geschäftsführerhaftung und Ressortaufteilung, zur Einziehung von Geschäftsanteilen, zur Kapitalerhaltung oder zur Abgrenzung der Zuständigkeit von Insolvenzverwalter und Gesellschaftsorganen.

Die GmbH ist im Wirtschaftsleben millionenfach verbreitet. Sie begegnet der notariellen Praxis auf Schritt und Tritt. Der Kommentar von Wicke ist dabei ein zuverlässiger Wegbegleiter.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Bärmann/Pick, WEG, Verlag C.H. Beck, 20. Auflage 2020, 1.016 Seiten, 79,00 €, ISBN 978-3-406-69312-0

Der bestens eingeführte Kommentar zum WEG bedarf an sich für die notarielle Praxis keiner Vorstellung. Ausweislich des Vorwortes ist Zielsetzung des Kommentars, "allen im Wohnungseigentumsrecht tätigen Praktikern eine stabile Handreichung für die Arbeit mit dem Wohnungseigentumsrecht zu geben, eng orientiert an dem Gesetzestext und der Rechtsprechung und möglichst tauglich für die tägliche praktische Arbeit". Dieses Ziel haben die Autoren bestens erreicht. Bemerkenswert ist, dass seit der Vorauflage 10 Jahre vergangen sind. Dieser lange Zeitraum ist u. a. dem Umstand geschuldet, dass der Kommentar von drei neuen Autoren aus der gerichtlichen und notariellen Praxis fortgeführt wird, die ihn grundlegend überarbeitet haben. Nicht nur sind die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Gesetzesänderungen und die seitdem ergangene Rechtsprechung eingearbeitet, sondern die Autoren wagen auch schon einen Ausblick auf die aktuellen Bemühungen des Gesetzgebers um eine "große WEG-Reform", zu der seit März 2020 ein Regierungsentwurf vorliegt. Deshalb findet sich im Anhang des Kommentars als Arbeitshilfe für das Verständnis der Reformbemühungen eine kurze Kommentierung des WEG auf Grundlage des Regierungsentwurfs. Dazu wurde auch eine konsolidierte Gesetzesfassung erstellt, die das Gesetz in der Fassung wiedergibt, die es bei Inkrafttreten aufgrund des unveränderten Regierungsentwurfs hätte. Der Kommentar erweist sich somit als erster "Kommentar" zu der möglicherweise in Kraft tretenden Reform.

Den Praktikern des WEG kann nur empfohlen werden, ihren in die Jahre gekommenen "Bärmann/Pick" gegen die Neuauflage auszutauschen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

v. Hein (Redakteur), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 12, Internationales Privatrecht I, Verlag C. H. Beck, 8. Auflage 2020, 2.474 Seiten, ISBN 978-3-406-72612-5

Die Vollendung der achten Auflage des Großkommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch steht vor dem Abschluss. Der hier anzuzeigende Band zum Internationalen Privatrecht



wird auch in der notariellen Praxis erheblich Aufmerksamkeit erlangen. Die Einbettung des Deutschen Zivilrechts in den europäischen Rechtsraum schreitet voran und gewinnt an Bedeutung. Grenzüberschreitende Gestaltungsfragen beschäftigen zunehmend die Notarinnen und Notare. Dies betrifft insbesondere das Internationale Ehegüterrecht und das Internationale Erbrecht. Beide Materien werden in diesem Band des Münchner Kommentars ebenso eingehend erläutert, wie das Deutsche Internationale Privatrecht im EGBGB.

Als Selbstverständlichkeit kann berichtet werden, dass der Kommentar insgesamt aktualisiert wurde und die ergangene Rechtsprechung sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse eingearbeitet worden sind.

Wer in der notariellen Gestaltung, aber auch in der anwaltlichen Beratung, grenzüberschreitend im Europäischen Rechtsraum tätig ist, wird den Münchner Kommentar zum Internationalen Privatrecht mit großem Gewinn zu Rate ziehen. Leider gilt es erneut zu beklagen, dass der Band nicht einzeln gekauft werden kann, sondern Abnahmepflicht für den gesamten Kommentar besteht. Abgesehen von diesem Wehrmutstropfen kann der 12. Band des Münchner Kommentars zum BGB nur in höchsten Tönen gelobt werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Krüger/Rauscher (Hrsg.), Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, §§ 1-354, Verlag C.H. Beck, 6. Auflage 2020, 2.738 Seiten, 359,00 €, ISBN 978-3-406-74521-8

Die hier anzuzeigende Neuauflage des ersten Bandes des Münchner Kommentars zur ZPO umfasst die



Kommentierung der eminent wichtigen allgemeinen Vorschriften der ZPO, wie z.B. Zuständigkeit, Wertvorschriften, Gerichtsstand, Parteien, Prozesskosten, Gütliche Verhandlung, Zustellungen oder die Wiedereinsetzung in die vorherigen Stand. Die gesamte Kommentierung ist umfassend aktualisiert worden. Neue Literatur und Rechtsprechung wurden eingearbeitet. Auffällig ist, dass mittlerweile die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr, wie beispielsweise § 130a ZPO "Fahrt aufnehmen". Auch Fragen der Zustellung über sichere Übermittlungswege an Rechtsanwälte oder Notare werden deutlich intensiver bearbeitet, als dies noch in der Vorauflage der Fall war. Schon weil der elektronische Rechtsverkehr alle am Zivilrechtsleben Beteiligten betrifft, lohnt die Anschaffung des Kommentars. Auch ansonsten stellt er sich als gut lesbarer, verlässlicher Begleiter durch den Dschungel des Zivilverfahrensrechts dar.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Stellenmarkt



Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Dortmund - Bürogemeinschaft Alteingesessene Dortmunder Rechtsanwaltssozietät in sehr gut erreichbarer zentraler Lage (Gerichtsnähe zum Amts- und Landgericht sowie zum Arbeits- und Sozialgericht) bietet Büroräume mit barrierefreiem Zugang in gehobener Ausstattung mit einem schönen repräsentativen Empfangsbereich, Gemeinschaftsküche und kompletter Infrastruktur und einem angenehmen kollegialen Umfeld. In der Kanzlei arbeiten 2 KollegenInnen im Rahmen einer Sozietät und 2 Kolleginnen in Bürogemeinschaft. Eingearbeitete Bürokräfte sind vorhanden. Für Berufseinsteiger ist ein roomsharing zwecks Kostenersparnis nicht ausgeschlossen.

Weitere Details würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 001

Gütersloh - Bürogemeinschaft Wir sind eine auf das Gebiet des Wirtschaftsrechts, hier insbesondere des Handels- und Gesellschaftsrechts, das Arbeitsrecht sowie des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Wir beraten bundesweit vornehmlich kleine und mittelständische, aber auch große Unternehmen und Verbände. Wir bieten repräsentative, großzügige Büro- und Besprechungsräume und suchen einen Kollegen / eine Kollegin vorzugsweise mit Schwerpunkten im Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und/oder anderen Rechtsgebieten, die wir nicht abdecken. Eigene Kanzleiparkplätze sind vorhanden. Kapazitäten einer Rechtsanwaltsfachangestellten können nach Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und werden alle Anfragen

selbstverständlich vertraulich behandeln.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 002

Bad Salzuflen – berufliche Zusammenarbeit

Wir sind eine kleine, aber feine Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit Sitz in Bad Salzuflen. Unser Geschäftsführer ist zugleich Notar und Inhaber einer Professur. Im Markt sind wir mit unseren Schwerpunkten im Wirtschafts- und im Steuerrecht mit Steuerstrafrecht, in der Vertretung vor Finanzgerichten, der Vermögensnachfolge und der Vertragsgestaltung bekannt. Unsere Mandanten sind anspruchsvoll. Wir sind überwiegend beratend tätig, beherrschen aber auch die Klaviatur des Streits. Wir haben an uns selbst einen hohen Anspruch. Bei uns haben Sie die Chance, sich mit uns als Rechtsanwalt (m/w/d) und / oder Notar (m/w/d) zur beruflichen Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft gegen angemessenes Entgelt unter einem Dach zusammenzuschließen. Möglich ist auch eine Anstellung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft. Wir bieten Ihnen modern eingerichtete, großzügige und repräsentative Büroräume und qualifiziertes Personal, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit optimal unterstützen wird. Die spätere Übernahme der Rechtsanwaltsgesellschaft ist bei Eignung und Qualifikation ebenso möglich wie die Tätigkeit als Notarvertreter(in).

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 003

Kollegin oder Kollege für Bürogemeinschaft in Siegen gesucht!
Wir sind eine gut etablierte Bürogemeinschaft mit Kanzleiräumen in einer wunderschönen Gründerzeitvilla (Villa Sauer) im Zentrum von Siegen. Die Kanzlei besteht derzeit aus zwei Berufsträgern mit Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht.

Aufgrund eines Ausscheidens des dritten Berufsträgers suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine Kollegin oder einen Kollegen für eine Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.
Wir wenden uns sowohl an Berufsanfänger mit dem Wunsch zur Spezialisierung als Ergänzung der in der Kanzlei bestehenden Fachanwaltschaften, als auch an Rechtsanwälte (m/w/div.) mit mehrjähriger Berufserfahrung und/oder entsprechendem Fachanwaltstitel. Begeisterung für den Anwaltsberuf setzen wir voraus.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 004

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht, mit weiteren Schwerpunkten im Arbeitsund Baurecht sucht Nachfolger/-in für seine seit über 20 Jahren bestehenden Kanzlei in OWL.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 005

Zum 01.01.2021 möchte ich aus Altersgründen meinen Anteil an einer mit einem jungen Kollegen bestehenden Rechtsanwaltskanzlei im Kreis Coesfeld abgeben. Die Rechtsanwaltskanzlei besteht seit 1981 und ist überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Die Räumlichkeiten sind zentral gelegen und gut erreichbar. Über eine Kontaktaufnahme würde ich mich freuen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 006

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (<u>www.rak-hamm.de</u>), dort unter "Kammer", "Datenschutz"

Personalien



Wir gedenken der verstorbenen Kollegen

Heike Schrage, Burbach
Dieter Rösing, Bocholt
63 Jahre
65 Jahre

Neuzulassungen Notare

Alexander Mielke, Brilon
Heiko Müller, Arnsberg
Barbara Frisch, Datteln
Eva Christine Weik, Bochum
Tobias Lenk, Witten
Bastian Däumer, Lünen
Christian Wilmers, Meschede
Katharina Brandt, Recklinghausen
Matthias Rappel, Winterberg
Sebastian Hauptmann, Bochum
Kathrin Goinda, Lünen
Kristina Kemperdiek-Ksoll, Bochum
Tobias Hauk, Bochum
Dr. Philip Seel LL.M., Hamm
Dr. Peter Rösmann, Hamm

Günter Leifert, Dortmund Dr. Hans-Joachim Gigerl, Recklinghausen Rolf-Dieter Breidbach, Bochum Jürgen Bröckers, Bocholt Gerhard König, Ahaus Dr. Hermann Gördes, Bielefeld Hans-Georg Schulze, Soest Joachim Steffens, Essen Detlef Welke, Herne Hermann Jürgen Lier, Dortmund Dr. Werner Bems, Rheine Elmar Rademacher, Drensteinfurt Klaus-Theo Rohe, Werl Wolfgang Frehsmann, Gladbeck Fritz Sommer, Dortmund

Amtssitzverlegungen

Karl-Heinz Thier, von Ahlen nach Drensteinfurt



Löschungen als Notar

Rainer Budde, Schwerte Clemens Lohkamp, Dortmund Ralf Nebel, Meinerzhagen Karl Neuhaus, Greven Werner Thesing, Velen-Ramsdorf Gerhard Schlüter, Münster Anja Berninghaus, Dortmund

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm

Telefon 0 23 81 / 98 50 00 Telefax 0 23 81 / 98 50 50 E-Mail info@rak-hamm.de

E-Mail info@rak-hamm.de E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de Internet www.rak-hamm.de Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0

Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51

Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0

